

Geschäfts-Kalender.

Stempel - Scalen.

Scala I für Wechsel.			
Für Oesterreich und Ungarn.			
über	bis	Gebühr sammt Zuschlag	
		fl.	fr.
— fl.	75 fl.	—	5
75 "	150 "	—	10
150 "	300 "	—	20
300 "	450 "	—	30
450 "	600 "	—	40
600 "	750 "	—	50
750 "	900 "	—	60
900 "	1050 "	—	70
1050 "	1200 "	—	80
1200 "	1350 "	—	90
1350 "	1500 "	1	—
1500 "	3000 "	2	—
3000 "	4500 "	3	—
4500 "	6000 "	4	—
6000 "	7500 "	5	—
7500 "	9000 "	6	—
9000 "	10500 "	7	—
10500 "	12000 "	8	—
12000 "	13500 "	9	—

und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag von weniger als 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala III für Verträge etc.			
Für Oesterreich und Ungarn.			
über	bis	Gebühr sammt Zuschlag	
		fl.	fr.
— fl.	10 fl.	—	7
10 "	20 "	—	13
20 "	30 "	—	19
30 "	50 "	—	32
50 "	100 "	—	63
100 "	150 "	—	94
150 "	200 "	1	25
200 "	400 "	2	50
400 "	600 "	3	75
600 "	800 "	5	—
800 "	1000 "	6	25
1000 "	1200 "	7	50
1200 "	1600 "	10	—
1600 "	2000 "	12	50
2000 "	2400 "	15	—
2400 "	2800 "	17	50
2800 "	3200 "	20	—
3200 "	3600 "	22	50
3600 "	4000 "	25	—

Ueber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehrgelühr sammt Zuschlag von 1 fl. 25 fr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala II für Rechtsurkunden, Empfangsbestätigungen etc.			
Für Oesterreich und Ungarn.			
über	bis	Gebühr sammt Zuschlag	
		fl.	fr.
— fl.	20 fl.	—	7
20 "	40 "	—	13
40 "	60 "	—	19
60 "	100 "	—	32
100 "	200 "	—	63
200 "	300 "	—	94
300 "	400 "	1	25
400 "	800 "	2	50
800 "	1200 "	3	75
1200 "	1600 "	5	—
1600 "	2000 "	6	25
2000 "	2400 "	7	50
2400 "	3200 "	10	—
3200 "	4000 "	12	50
4000 "	4800 "	15	—
4800 "	5600 "	17	50
5600 "	6400 "	20	—
6400 "	7200 "	22	50
7200 "	8000 "	25	—

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgelühr sammt Zuschlag von 1 fl. 25 fr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Stempelmarken.

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Stempelmarken können die Stempelaebühren solcher Beträge, in deren Höhe keine Marken existiren, am bequemsten in folgender Weise entrichtet werden:

Die Gebühren von	durch Marken von	
fr. 13	fr. 10	+ fr. 3
" 19	" 15	+ " 4
" 32	" 25	+ " 7
" 40	" 36	+ " 4
" 63	" 60	+ " 3
" 72	" 60	+ " 12
" 94	" 90	+ " 4
fl. 1.25	fl. 1.—	+ " 25
" 3.75	" 3.—	+ " 75
" 6.25	" 6.—	+ " 25
" 7.50	" 7.—	+ " 50
" 12.50	" 12.—	+ " 50
" 17.50	" 15.—	+ fl. 2.50
" 22.50	" 20.—	+ " 2.50
" 25.—	" 20.—	+ " 5.—

(Außer obigen gibt es noch Stempelmarken zu 1 und 5 fr., fl. 2.—, fl. 4.—, fl. 10.—.)

Kaufmännische Rechnungen und Quittungen sind bis 10 fl. einschließlich stempelfrei, über 10 fl. bis 50 fl. einschließlich ist 1 fr., über 50 fl. 5 fr. Stempelgebühr. — **Saldirte** Rechnungen, welche bei öffentlichen Cassen oder Behörden als Quittung gelten, sind nach Scala II zu stempeln.

Scala I gilt a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Auslande ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Giri) auf Wechseln, welche der Scala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achttägiger Laufzeit und Verpflichtscheine (L. P. 11, a und L. P. 60 1, a); d) für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Creditinstitute auf Staats- und andere Werthpapiere für die Dauer von drei Monaten (L. P. 36, 1 a).

Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achttägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 5 kr., wenn diese Laufzeit aus dem Contexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelpflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

Scala II gilt a) für Rechtsurkunden, welche weder Scala I, noch Scala III, noch dem fixen Stempel von 50 kr. unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen. (Indossamente siehe Scala I.)

Dem fixen Stempel von 50 kr. unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Lösung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pachtcautionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Änderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenscapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorgangsrechtes bürgerlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werthe für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithastenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöst, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben hastenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerliche Lösung von Forderungen, welche im Consolidationswege erlöschen.

Scala III gilt a) für Kauf- Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (L. P. 65, A, a, L. P. 97, A, a, L. P. 69, L. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Cessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (L. P. 32, 2, g, L. P. 110, a, bb); c) für Verträge über Dienstleistungen der L. P. 40, a, b; d) für Empfangsbestätigungen der Gewinne des Zahlenlotto (L. P. 57, B, 2, b, aa); e) für Hoffnungskäufe (L. P. 57, C, a); f) für die Schuldverschreibungen der L. P. 36, 2, a; g) für die Verträge der Actiengesellschaften der L. P. 55, B, 2, a und b; h) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) L. P. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe nicht überschreiten, widrigens eine höhere Stempelgebühr zu entrichten ist. Als Grundsatz gilt, daß, wo nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, das Flächenmaß eines Bogens 1750 □Centimeter nicht überschreiten darf, d. i. die Zahl der Centimeter der Höhe und Breite des ganzen ausgebreiteten Bogens mit einander multiplicirt, darf kein höheres Produkt als 1750 geben, und ist daher das Papierformat von 37 Centimeter Höhe und 47 Centimeter Breite das entsprechendste. Bei Ueberschreitung dieses Formats ist für jeden Bogen diejenige Gebühr zu leisten, welche die bei normaler Größe des Papiers zu entrichtende Gebühr um 50 kr. übersteigt; wenn die normale Gebühr weniger als 50 kr. beträgt, ist sie doppelt zu entrichten. — Die verwendeten Stempelmarken müssen ganz unverfehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein; mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplicaten u. s. w., Rubriksabschriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt stempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen, Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papier geschrieben werden. Die Stempelmarke ist daher auf dem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle anzukleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelscheitern in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgesparte Stelle zu kleben. — Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampfgliedern ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelpflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Scala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im §. 20 des vorcitirten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünzigfache, bei den der Scala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach §. 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1860 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach §. 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normirten Falle, nicht nachgesehen werden können.

Alphabetisch geordneter Stempelgebühren-Tarif.

(Die Stempelgebühr betrifft stets einen Bogen, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist „vom ersten Bogen“.)

Abfindungsverträge zwischen Staat und Steuererhebungsbesitzer oder Steuerpflichtigen unbedingt gebührenfrei.

Abstände, v. Privaten ausgestellt 50 fr.
— amtliche für Diensthöfen, Gehilfen, Tagelöhner 15 fr.

Abschriften, amtliche, einfache, nicht vidimirte, v. Gerichte ausgestellt 36 fr.
— bis fl. 50 Werth 25 fr.

— amtliche, nicht vidimirte, nicht vom Gerichte, sondern von anderen Behörden ausgestellt 50 fr.

— amtlich vidimirte fl. 1.
— bis fl. 50 Werth 50 fr.

— von der Partei besorgt und sodann amtlich vom Notar vidimirte 50 fr.
— der Rubrik 15 fr.

— einfache, von der Partei besorgt, frei.
— mehrerer Urkunden auf einem Bogen bedürfen des Gesamtstempels aller einzelnen Urkunden.

Abfertigungsgebühren 50 fr.
Absolutorien über Studien 50 fr.
— über Rechnungen v. Privaten 50 fr.

Absonderungs-Urkunden od. Protokolle, ohne Vermögensübertragung 50 fr.

Abtretungs- u. Erklärungen in Streitfachen 36 fr., bis fl. 50 Werth 12 fr.

Abtretung der Güter an die Gläubiger, Gesuche hierum 36 fr.

Accreditive, wenn sie Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage Scala II.

— wenn sie Vollmachten sind, welche keine Lohnzusicherung enthalten 50 fr.

Activ- und Passivhands- Verzeichnisse bei Güterabtretung 50 fr.

Adels-Bestätigung oder Diplom fl. 1.
— Gesuche um Bestätigung, Verleihung, Uebertragung, der 1. Bogen fl. 5, jeder weitere 50 fr.

Adiutur, Gesuche darum 50 fr.

Adoption, Gesuche um Annahme an Kindesstatt, frei, Urkunde 50 fr.

Aktuelle Zeugnisse 50 fr.
— über verhinderten Volks- und Bürgerlichkeitsfrei.

Agentie-Aufnahmebewilligung als abgefordertes Decret fl. 1.
— Gesuch um eine Agentie, siehe Eingaben b).

Agnoscirungen (Rechnungs-), außergerichtliche 50 fr.

Aktionsnachfrist, Gesuch hierum 50 fr.

Anbot zur Abschließung eines Vertrages 50 fr.

Anschreibungen an die Gewähr, Gesuch bei einem Werthe von fl. 50 vom ersten Bogen 36 fr.

— über 50—100 fl., v. 1. Bogen 75 fr.
— ab. 100 fl. Werth, v. 1. Bogen fl. 1.50.

u. zw. in Büchern verschiedener Aemter so oftmal vom 1. Bogen, als die Zahl der Aemter beträgt.

Anstalten, öffentl. Eingaben 50 fr.
— Eingaben an Gemeindevorständen.

Anstellungs-Gesuche, v. jed. Bogen 50 fr.
— Decrete nach d. Werthe der gesammten Jahresbezüge, Scala III.

Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute:

1. wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel, u. wenn die Zahlungsfähigkeit auf höchstens 8 Tage vom Ausstellungstage lauter, pr. Stück 5 fr.

2. wenn die Leistung nicht in Geld besteht und wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werthe nach Scala II eine mindere Gebühr entfällt, 50 fr.

Anzeigen in Strafsachen frei.

Arbeitszeugnisse 50 fr.
— für Diensthöfen, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 15 fr.

Aufbewahrungsverträge bei bedungenem Lohn nach Scala II., außerdem 50 fr.

Ausfertigungen, amtliche, welche weder Rechtsurkunden, noch Zeugnisse oder ämtl. Abschriften sind, stempelfrei.

Aufgebotsnachrichten, das Gesuch 50 fr.
— Scheine für jedes Brautpaar 50 fr.

Aufkündigung, gerichtliche 36 fr., außergerichtliche 50 fr.

Ausgedings-Vertrag, d. Urkunde 50 fr.
Ausgleichs-Gesuche 50 fr.

Auslieferungs-Scheine (Kieserschein) per Stück fl. 1.
— Sessionen auf denselben, jede Abtretung 5 fr.

Auswanderungs-Gesuche 50 fr.
— Pässe, bei jeder Ausfertigung fl. 1.

Auszeichnungen, Gesuche, 1 Bg. fl. 5.
Auszüge aus den inländischen öffentlichen Büchern mit Ausnahme der ämtl. Erledigung fl. 1.

— aus ausländischen Büchern 50 fr.
— aus amtlich aufbewahrten Privat- od. Amtsschriften 50 fr.

Bagatelverfahren.
— Klagen und Executionsgesuche bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr.

— Nullitätsbeschwerden und Recurse vom 1. Bogen des 1. Pares bis 50 fl. 50 fr., darüber 1 fl.; jeden weiteren Bogen bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr.

— Urtheile bis 25 fl. 50 fr., über 25 bis 50 fl. 1 fl., über 50 bis 200 fl. 2 fl. 50 fr., über 200 fl. 5 fl.

Bau-, Befund- u. Vollenzugs-Certificates, auch Protokolle 50 fr.

— Pläne, als Urkunden 50 fr.
— Pläne, einer Eingabe als Beilage dienend 15 fr.

— Vertrag, wenn d. Baumeister das Material liefert, Scala III.; außerdem Scala II.

Beförderungs-Gesuche 50 fr.
Besugnis (Gesuch) um Tanzmusik, Vorstellungen, Concerte, Segenswürdigkeiten gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen fl. 1, jeder weitere 50 fr.

Befunde, von Sach- und Kunstverständigen als Beweismittel 50 fr.

Begnabigungs-Gesuche, im Allgemeinen 50 fr.
— wegen Gefälligkeitsübertretungen fl. 1.

— wegen Verbrechen od. Polizeilübertretung frei.

Beglaubigung, s. Legalisirung.
— als Vollmacht ohne Entgelt 50 fr.

Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armuthszeugnisse 15 fr.

— im Rechtsstreite, bis fl. 50 des Werthes des Gegenstandes 10 fr., über 50 fl. 15 fr., von Erkenntnissen stempelfrei.

Befehlungs-Gesuche 50 fr.
Besohnungs-Gesuche 50 fr.

Beneficien-Verleihungen, Ges. 50 fr.
Bergbelegung, Gesuch hierum fl. 1.

Bergbrenntractat fl. 1.
Berufungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührenbemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Befoldungs-Duittungen, Sc. II.
Besolamüchtigungsklausel 50 fr.

Besugsbewilligungs-Gesuch für Waaren fl. 1.

Bilanzen, bilanzirte Conti 5 fr.
— welche von den zum Betrieb eines Bergbaues für Rechnung des Staates besetzten Aemtern und Behörden ausgestellt worden sind, gebührenfrei.

Bodenjins-Verträge, nach Sc. II.
Bodmerei-Verträge nach Sc. II.

Bolletten-Duplicate fl. 1.
Brief-Copybuch, stempelfrei.

Bürgerrechts-Verleihung, Gesuch hierum fl. 2.

Bürgschaftsurkunden, wenn Verbindlichkeit nicht schätzbar 50 fr., sonst nach Scala II.

Cautionsrückempfangs- u. Befähigung 50 fr. per Bogen.

Certificates, als Zeugnis, um damit die Bewilligung der competent. Behörde nachzusuchen fl. 1.

Sessionen, unentgeltlich, für die Urkunde 50 fr.
— Giri auf Wechsel, s. Wechsel.

— auf den Anweisungen der Kaufleute jede Abtretung 5 fr.

Sessionen, auf den Verpflichtungsscheinen der Kaufleute, den Connosamenten der Seeschiffer, den Ladescheinen der Frachtführer, den Auslieferungscheinen (Lagercheinen, Warrants), den Bodmereibriefen und See-Affecuantenpolizien jede Abtretung 5 fr.

— von anderen Schuldforderungen nach dem Werthe des Entgelts Sc. II.

— von allen anderen Rechten als Schuldforderungen, wie Kaufverträge, Cheques (Checks) per Stück 2 fr.

Citations-Edicte, Gesuch hierum fl. 1.
Compromissverfahren 50 fr.

Concurverfahren.
— Eingaben um Eröffnung desselben, 1. Bogen 1 fl., die übrigen je 36 fr.

— Fortsetzungsamendungen bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr.

— Abschriften per Bogen 36 fr.
— Erkenntnisse über freitragige Rangordnung nach Werth des Streitgegenstandes bis 50 fl. 1 fl., darüber 2 fl. 50 fr.

— Vorrechtsklagen für die Urtheilsschöpfung fl. 2.50.

— Liquidation für Urtheilsschöpfung fl. 1.25.

— Classificationurtheile vom Activvermögen d. Masse 2/10.

— Auszüge aus denselben fl. 1.
— Massa-Vertreter in den Verhandlungen und Schriften stempelfrei, außer in Classificationserkenntnissen und deren Auszügen.

Connosamente pr. Stück fl. 1.
— Sessionen auf denselben für jede Abtretung 5 fr.

Consenje von Privaten 50 fr. per Bogen.

Consumo-Pässe, Gesuch hierum fl. 1.

Conti, Noten, Ausweise, Einschreibebücher u. s. w., welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- u. Gewerbetriebes an Handels- u. Gewerbetreibende od. andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterscheid, ob dieselben die Solidirung enthalten oder nicht, mit Einschluß der bilanzirten Conti bis 10 fl. stempelfrei, über 10 fl. bis 50 fl. 1 fr. und über 50 fl. 5 fr.

Werden fabricirte Conti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Casse beigebracht, so unterliegen sie der für Empfangsbehalte festgesetzten Gebühr nach Sc. II.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz aufgenommen oder einer solchen als Anhang, Beilage u. dgl. beigelegt werden.

Die Unterchrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in

deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stambigle u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.

Convocations-Edicte, Gesuch fl. 1.

Copulations-Scheine für jeden Trauungsfall u. Vogen 50 fr.

Coramstrungen stempelfrei.

Curatelsrechnungen (ohne Rechtsfreit), Einabe m. Vorlage 36 fr. pr. Vogen.

Dampffesselprüfung, Gesuch 50 fr. - Certificate frei.

Darlehensgeschäfte, kaufmännische, gegen Faustpfand, die Schuldburkunde nach Sc. II.

- der Pfandschein 50 fr.

- wenn jedoch das sogenannte Kostgeschäft die Dauer von 8 Tagen nicht überdauert 10 fr.

- Vertrag, u. zw. die darin errichteten Urkunden, Schuldscheine u. Schuldbriefe:

1. über Vorläufe auf Staats- u. andere Werthpapiere, oder Waaren auf 3 Monate, auch die Prolongation nach dem Betrage Scala I.

2. von anderen Anlässen und Perionen und auf längere Zeit ertheilt nach Scala II.

3. andere Schuldverschreibungen, wenn sie auf Ueberbringer lauten, nach dem Werthe Scala III; wenn sie nicht auf Ueberbringer lauten, nach Scala II; wird jedoch die Darlehensdauer verlängert, so ist nach Scala III zu ergänzen.

Datums-Gertification, gerichtl. fl. 1

Depositen als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines anderen Namen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, nach Scala II.

- Einzahlungsscheine über erfolgte Depositen 50 fr.

- Gesuche um Annahme oder Ausfolgung f. Eingaben a).

- Extracte fl. 1.

Defensit-Quittungen, n. Sc. II.

Diäten-Anweisungen von Privaten nach Scala II.

Diensthabtscheide bei Privaten 50 fr. - für Diensthöten, Gesellen sc. 15 fr.

Dienstboten = Zeugnisse und Reiseurkunden 15 fr.

Dienstverleibungsgesuche 50 fr.

Dienstverträge, entgeltliche, über Dienstleistungen nach dem Betrage aller Jahresgehälter, mit Rücksicht auf die Dauer der Leistung nach Scala III.

Diplome fl. 1, von Priv. ausgef. 50 fr.

Disciplinar = Angelegenheiten, Eingaben pr. Vogen 50 fr., Recurse v. 1. Vogen fl. 1.

Dispensgesuche an öffentliche Behörden und Aemter 50 fr.

Duplicate gerichtlicher Eingaben in u. außer Streitverfahren 36 fr., anderer Eingaben 40 fr.

- amtliche, auf Ansuchen der Partei von Volletten u. Steuerfcheinen fl. 1, der Urtheile fl. 1.

Dupliten im Rechtsfreit per Vogen 36 fr. und bei einem Gegenstande unter fl. 50 12 fr.

Durchfuhrpäffe, Gesuch um dieselben, vom 1. Vog. fl. 1.

Edicte, Gesuch hierum fl. 1.

Erbewilligungen von Privaten 50 fr.

Erbepenen, Gesuch hierum 50 fr.

Ehepacte, Vertrag nach Scala II.

- Siehe Vermögensübertragung.

Ehepacte. Enthält der Vertrag Rechte, welche erst nach dem Todesfalle eines Gatten wirksam werden, v. 1. Vg. fl. 1.

- Eingaben um handelsgerichtliche Eintragung der Vermögensrechte der

Chefrau eines Kaufmannes, v. 1. Vg. fl. 5, jeder weitere 50 fr.

Ehescheidungs-, Trennungs oder Ungültigkeitserklärungs-Eingaben 50 fr.

Ehrenämter, Gesuch um Verleihung, 1. Vg. fl. 5, jeder weitere 50 fr.

Einantwortungs-Gesuche 36 fr.

Einberufungs-Edicte, Gesuche fl. 1.

Einbürgerungs-Gesuch um Staats- oder Gemeinbürgerrecht fl. 2.

Einsubscripässe. Gesuche hierum fl. 1.

Eingaben v. Privatpersonen:

a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitsachen 36 fr.

2. Alle anderen von jedem Vogen, woferne die einen (1) u. die anderen (2) in den nachfolgenden Absätzen keiner höheren oder niederen Gebühr zugewiesen oder dieselben nicht befreit sind 50 fr.;

b) bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbetriebe erforderliche Concession der Behörde angefordert wird, und um Befugniß zu Privatagentien:

aa) in der Haupt- und Residenzstadt Wien vom ersten Vogen fl. 6;

bb) in anderen Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 50,000 Seelen, v. 1. Vg. fl. 4;

cc) 10,000 - 50,000 Seelen vom 1. Vogen fl. 3;

dd) 5000-10,000 Seel. v. 1. Vg. fl. 2.

ee) in allen übrigen Orten fl. 1.50.

in allen diesen Fällen ein jeder weitere Vogen 50 fr.;

2. um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugniß zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den im Absätze b, 1 begriffenen Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Gestattung bedürftigen Erwerbsacte, als: Zur Abgattung v. öffentl. Tanzmusik, zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeilichen Sperrstunden, zur Ausstellung von Ehrenschildigkeiten, zu gymnastischen od. theatralischen Vorstellungen, Concerten sc. gegen zahlbaren Zutritt, 1. Vogen fl. 1;

c) 1. um Verleihung, Befähigung oder Uebertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden annehmen und tragen zu dürfen, Vereiniung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung v. Namensänderungen oder Namens = Uebertragungen, Verleihung v. Würden, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, v. 1. Vg. fl. 5.

Bei gerichtl. Eingaben oder deren Stelle vertretenden Protollen, welche keine Rechtsurkunden enthalten u. einer festen Stempelgebühr von 50 fr. oder einer höheren für den 1. Vogen unterliegen beträgt die feste Gebühr für den 2. und ferneren Bogen nur 36 fr.. u. wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebühren 50 fl. überflügl, nur 12 fr.

Eingaben, resp. Anzeigen über das Versammlungsrecht 50 fr.

2. um Ertheilung, Anerkennung oder Befähigung von Privilegien, worunter auch die auschließlichen Industrie = Privilegien mitbegriffen sind, 1. Vogen fl. 3;

3. um Verleihung od. Anerkennung d. österreichischen Staatsbürgerrecht, um Ertheilung des Gemeinbürgerrechtes oder die Ausnahme in den Gemeindeverband, v. 1. Vogen fl. 2.

d) um Kundmachung, öffentl. Versteigerungen und Eingaben an die Civilgerichte, worin die Ausfertigung von Edicten angeflucht wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes notwendig erfordert, 1. Vog. fl. 1;

e) um Ertheilung v. Pässen zur Ein-, Aus- u. Durchfuhr von Kochsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waaren, insonderne dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, 1. Vg. fl. 1;

f) um die Bewilligung zur Ertheilung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommisses, 1. Vogen fl. 1.

g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urtheile angezahlten Erkenntnisse, u. z.:

aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntniß 1. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als fl. 5 zu entrichten ist, ebensoviel als vom Erkenntniß 1. Instanz von beiden Theilen zu entrichten ist;

bb) in allen and. Fäll. 1. Vg. fl. 10.

Recurse gegen die unter Urtheile aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für d. 1. Vogen.

h) Recurse, d. i. alle Betwungen gegen die Entscheidung oder Verfüggung einer unteren Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorrichtung der Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben gerichtet sind, u. die außerordentlichen Snadengesuche im Verfahren wegen Gefahlsübertretung, v. 1. Vg. fl. 1.

Wenn jedoch der Werth des Gegenstandes fl. 50 nicht übersteigt, vom 1. Vg. 50 fr.

i) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsfreit bis fl. 50 Werth mit Ausschluß der Appellations- u. Revisionsanmeldungen, dann Recurse 12 fr.

k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichgehalt. Gerechtfame (Hypothekens, Notistenbücher, Verkaufsprotolle u. f. w.), ohne Unterfchied, ob die Eintragung zu andringter oder zur bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Lösung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwede stattfindet, wenn der Werth fl. 100 übersteigt, 1. Vog. fl. 1.50, übersteigt er nicht fl. 100, 1. Vogen 75 fr., übersteigt er nicht fl. 50 beim 1. Vogen 36 fr.

l) um Supereinverleihung des executiven Pfandrechtes auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte, wenn der Rechtswert ohne Nebengebühren fl. 50 nicht übersteigt 12 fr., übersteigt er 50 fl., dann 36 fr.

m) um Eintragung der Firma eines Gesellschaftsvertrages oder Firma-Änderung, vom 1. Vogen fl. 10.

- Eingaben um Eintragung einer in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Haupt- Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, 1. Vogen fl. 10.

- Eingaben um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten fl. 5.

- um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehepacten eingeräumt werden, v. 1. Vg. fl. 5.

n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind,

welche der scalamäßigen oder Percentualgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

o) Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen das zweite und jedes weitere Paar der für Eingaben a), — und wenn für die Haupteingabe ein minderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.

— Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almosen, von Armenpfründen oder um Aufnahme in letztere sind frei.

Einlagshogen, bei der festen Stempelgebühr bis 50 fr. derselbe, welcher für den ersten Hogen bestimmt ist, dann beim Werth ob. Betragstempel ist für den 1. Hogen der höhere Stempel zu nehmen und die übrigen 50 fr.

— bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 50 fr. oder einer höheren für den ersten Hogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Hogen 36 fr. und wenn der Streitgegenstand fl. 50 nicht übersteigt 12 fr.

Bei amtlichen oder amtlich vidimirten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplicaten amtl. Ausfertigungen unterliegt jeder Hogen einem Guldenstempel.

Einreden im Streitverfahren pr. Hogen 36 fr., und unter fl. 50 Streitgegenstand 12 fr.

Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen. Bis 100 fl. frei, über 100 fl. bis 120 fl. 75 fr., über 120 bis 140 fl. 87½ fr., u. s. w. für je 20 fl. 12½ fr. mehr. Für 800 fl. 5 fl., darüber erfolgt Voranschreibung durch das Steueramt.

Empfangsbekätigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach Sc. II. Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, dann gebührenfrei.

— über eine z. Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 50 fr.

— über gerichtliche Deposten, wenn nach der Scala keine mindere Gebühr entfällt 50 fr.

— **Empfangs- und Aufnahmscheine** (Frachtarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der k. k. Postanstalt über die Übernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtlöhnes bestätigt wird oder nicht, und zwar die Connossemente der Seeschiffer, Ladefcheine der Frächter und Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants), der zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigten Anstalten, wenn dieselben auf Ordre lauten, pr. Stück fl. 1.

— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 5 fr.

— **Empfangs- und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt** s. Unternehmungen über die Übernahme von Personen zum Transporte (Personenkarten) bei einem Fahrpreise bis 50 fr. von jedem Stück 1 fr., und bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 1 fr. als 50 fr. in dem Fahrpreise enthalten sind. Jeder Rest unter 50 fr. ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 25 fr. für das Stück zu bemessen. Werden die Personenkarten auf mehrere Personen oder für die Ein- und Rückreise ausgefüllt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl

der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

— über Frachtlohn, als abgefordert ausgestellt Frachtlöhns-Quittungen von Beträge nach Scala II.

— über gerichtliche Aufkündigungen Stempelfrei.

Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 50 fr.

— über Beträge oder Sachen im Werthe unter fl. 2 Stempelfrei.

— Andere Stempelnichtige Empfangsbekätigungen als Rechtsurkunden 50 fr.

Entlassungsgesuche 50 fr.

Erbschafttheilungen 50 fr.

Erbsklärungen 50 fr.

Erbsverzichtleistungen 50 fr.

Erbsverträge, vom 1. Hogen fl. 1., die übrigen je 50 fr.

Erfolglosungs-Gesuch 36 fr.

Erfennnisse, s. Urtheile.

Erstredungsgesuche 36 fr.

Erstredungsgesuche bei einem Streitgegenstande unter 50 fl. 12 fr.

Erwerbsteuer-Erklärungen, bei nicht steuerämtl. Gebrauche 50 fr.

Erwerbsteuercheine, Duplicate fl. 1.

— Gesuche um Erfolgung von Duplicaten 50 fr.

Erhebungs-Verträge, Gesuche 50 fr.

— Quittungen darüber n. Sc. II.

Erpennoten zum gerichtl. Gebrauche, wenn darüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird 50 fr.

— zu einem anderen gerichtlichen oder ämtlichen Gebrauche 15 fr.

Erprobations-Gesuche mehr als fl. 100, vom 1. Hogen fl. 1.50

— bis 50 fl. Werth 36 fr.

— bis 100 fl. Werth 75 fr.

Extrakte aus im Auslande geführten Büchern 50 fr.

— aus inländischen über d. unbewegl. Werth von jedem Hogen fl. 1.

Frachtarten (Personen) bis 50 fr. per Stück 1 fr.

— bei höherem Fahrpreis für je 50 fr. 1 fr., jedoch nie mehr als 25 fr. Passionen zur Bemessung von Abgaben, Stempelfrei.

Gemeinden, Eingaben an diese 50 fr.

— **Gesuch um Gemeinbürgerrechtsverleihung**, 1. Hogen fl. 2.

Gesellschaftsverträge, wo die Gesellschafter nur ihre Mühe zu einem Zwecke, dessen Gegenstand nicht schon in einer schätzbar. Sache besteht, vereinigen, v. 1. Bg. fl. 2.

— zu einem Zwecke, der keinen Vortheil für die Gesellschafter zum Gegenstand hat, v. 1. Bg. fl. 5.

— wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mühe u. ihre Sachen vereinigen, u. zw.:

a) von Actiengesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Vermögens-Einlage nach Scala III;

b) von Commandit-Gesellschaften auf Actien über 10 Jahre von der Vermögens-einlage der Commanditisten nach Scala III, von den übrigen Gesellschaften nach Scala II;

c) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Sc. II, jedoch nie weniger als fl. 5.

Gesuche, s. Eingaben.

Gesundheitszeugnisse, f. Zeugnisse.

Gewährbriefe fl. 1 per Hogen.

Gewerbsanmeldung, s. Eingaben.

Gewerbsbücher, s. Handelsbücher.

Gnabengeden, Gesuche 50 fr.

Gnabengesuche 50 fr.

— außerordentliche bei Gefälls-Überretungen fl. 1.

Grenzbeschränkungen 36 fr., unter fl. 50 Streitgegenstand 12 fr.

Großjährigkeits-Erklärungen, Gesuch 36 fr.

Grundbuchsachen. Extracte aus dem Inlande fl. 1. aus dem Auslande 50 fr.

— Abschriften aus der Urkundenammlung 36 fr., vidimirt 1 fl. pr. Hogen.

— **Eingaben** bezugs Eintragung bis 50 fl. Werth 36 fr., über 50—100 fl. 75 fr., darüber 1 fl. 50 fr. vom 1. Hogen; jeder weitere Hogen bis 50 fl. Werth 12 fr., darüber 36 fr.

— **A. kurze** vom 1. Hogen 1 fl., sonst 36 fr. per Hogen.

— **Rubricabschriften** per Hogen 15 fr.

— **siehe** auch Eintragungsgebühren.

Grundsteuer-Eingaben oder **Urkunden** Stempelfrei.

— **Bei** s. werden oder Recurre über die Entscheidung solcher Eingaben, welche einen Betrag bis 50 fl. betreffen, 15 fr., über höhere Beträge 36 fr.

Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen in Partesachen oder als Beweismittel 50 fr.

Gültigkeit fl. 1.

Güterverzeichnis bei Gütergemeinschafts- oder Gesellschaftsverträgen 50 fr.

Gymnasial-Prüfungs-, Sittlichkeits- und Abgangszeugnisse 15 fr.

— **Maturitäts-Zeugnisse** 50 fr.

Handels- und Gewerbsbücher, u. zw.:

a) die Haupt-, die Conto-Corrent- und die Saldo-Contobücher der Kaufleute, Frachtkonten u. Gewerbetreibenden, von jedem Hogen im Ausmaß von 5040 □ Em. 25 fr.

b) alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder andern Gewerbetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlungen, insbesondere d. Handelsmäkler (Seniale) geführt werden, ausschließlich der Briefcopirbücher von jedem Hogen im Ausmaß von 2640 □ Em. 5 fr.

Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücher, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind Stempelfrei.

Jene Eintrags- u. Bücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe

oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind bedingt stempelfrei.

Unter Handels- und Gewerbsbüchern werden überhaupt alle Geschäftsaufzeichnungen verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbsbetrieb, einzelne Theile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäfts- = Aufzeichnungen mögen gebunden od. geheftet sein, od. auf einzelnen Bogen oder Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst od. Uebersichten derselben darstellen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des Uebereinkommens d. Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarken gegen ein jährliches Pauschale zu erlassen.

Handels-Conti, s. Conti.
Hauptbücher, s. Handels- u. Gewerbebücher.

Hausfüße, deren Ausfertigung fl. 1. Gesuche bis fl. 50 Satz 36 fr., bis fl. 100 Satz 75 fr., und über fl. 100 Satz v. 1. Bg. fl. 1.50.
Hausrümpfe, auf das Gesuch hierum fl. 1.

Heimatscheine 50 fr.
— für Diensthöfen, Lehrlinge, Gehilfen, Tagelöhner 15 fr., Gesuche frei hierum.

Heiraths-Contracte nach Sc. II.

Hotelcoupons und Rundreisebillets-coupons stempelfrei.

Hypothekar-Verreibungen n. dem Werthe der Verbindlichkeit Scala II.
— bei einer nicht schätzg. Sache 50 fr.

Jagdarten, Certificate von Bezirks-hauptmannschaften 1 fl., von Gemeinden ausgehelt 50 fr. Für Dienstboten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 15 fr.

Immatriculirungs-Scheine als Schulzeugnisse 15 fr.

Impfungszeugnisse frei.

Incorporations-Scheine fl. 1.

Intabulations-Gesuche über fl. 100 fl. 1.50.
— von fl. 50 bis fl. 100, 75 fr.
— bis fl. 50, 36 fr.

— um Supervenverleibung des ercentiven Fandredites auf einem bereits hastenden Fandredite bis fl. 50 Werth 12 fr., über fl. 50 Werth 36 fr.

Inventarien, gerichtliche 36 fr.
— und wenn der Werth unter fl. 50 ist, 12 fr.
— außergerichtliche 50 fr.

Instituirungs-Erklärung 50 fr.

Kalender, per Stück 6 fr.

— als Datumzeiger frei.

Karten, per Spiel von 36 und weniger Blättern 15 fr., von größeren Spielen 30 fr.; für lackirte oder waschbare Karten das Doppelte.

Kaufverträge, wenn die Sache beweglich ist, nach Scala III, ist sie unbeweglich, die Urkunde 50 fr. von jedem Bogen, und außerdem für das Rechtsgeschäft vom Werthe des Kaufobjectes, wenn seit der letzten Ueberttragung nicht mehr verlossen sind als: 2 Jahre $1\frac{1}{2}\%$, 4 Jahre $1\frac{1}{2}\%$, 6 Jahre 2% , 8 Jahre $2\frac{1}{2}\%$, 10 Jahre 3% .

Klagen 36 fr., bei einem Streitgegenstande unter fl. 50, 12 fr.

Kurzanfänge nach Scala III.

Landtasel-Extracte fl. 1.

Lebenszeugnisse 50 fr., für Tagelöhner u. dgl. 15 fr.

Legalisirungen, a) von Behörden für die Befähigung einer Parteiunter-schrift fl. 1.

Legalisirungen für die gleichzeitige Befähigung der weiteren Parteiunter-schrift, je 50 fr.

— b) dem Notar für d. Befähigung einer Parteiunter-schrift 50 fr.

— die Befähigung jeder weiteren Unter-schrift 25 fr.

Legitimationen, amtliche, frei.

— von Privatperson. ausgestellt 50 fr.

Legitimations-Karten als Reiseurkunden fl. 1.

Lehenbriefe nach Scala II.

Leih-Briefe 50 fr.

Leih-Verträge bei unbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche 50 fr.

Lehntwillige Anordnungen fl. 1.

Requisitionen, Licit.-Bedingungen 50 fr.

— Gesuche um Kundmachung fl. 1.

Leihlohn-Verträge n. Sc. II.

Leiferungs-Verträge, wonach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe um einen bedungenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise Sc. III, wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedungenen Preise, Sc. II.

Lösungs-Confignation, -Listen u. zw. für jede einzelne Befähigung Sc. II.

Lösungsgesuche bei einem Werthe über fl. 100 v. 1. Bg. fl. 1.50.

— bis 100 fl. Werth 75 fr.

— bis fl. 50 Werth 36 fr.

— wenn keine Quittung oder Urkunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werthe der gelöschten Summe Sc. II.

— bei einer Lösung von Annotationen, abschlägigen Bescheiden 36 fr.

Lösungserklärungen der Parteien nach dem Werthe der zu löschenden Summe Scala II.

— ist die Summe abgefondert quittirt 50 fr.

Lotterien, Verlosungen, Auspielungen, Lottoanlehen, wenn Waaren, Pretiofen, Effecten u. Kunstgegenstände ausgespielt werden, nach Sc. II. Jede von Wohlthätigkeitslotterien od. bei Gesamtspielenlage bis 500 fl. frei.

Trotzdem gelten die Bestimmungen der Lottovorschriften.

— Bei Staatslotterien u. a. Verlosungen 20% Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Nominalwerth), Bemessung nach je 5 fl. Nettobetrag von 1 fl. und darüber wie 5 fl.

— Gewinnst beim Zahlenlotto unter 2 fl. frei, darüber 15% Gebühr.

Maduverfahren.

— Zahlungsbefehl bis 25 fl. 25 fr., über 25 bis 50 fl. 50 fr., über 50 fl. 1 fl.

Majorsats-Errichtungsurkunden als lehntwillige Anordnungen v. 1. Bg. fl. 1.

Matrpreis-Certificate 50 fr.

Matrpreis-Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Todenscheine, für jeden einzelnen Fall 50 fr.

Naturrittszeugnisse 50 fr.

Meiserrichts-Verleihungsurkunde fl. 1.

Mietverträge, nach Scala II, für die Entrichtung $\frac{1}{2}\%$.

Militärfreiheitszeugnisse, von Gemeinden und Seelsorgern ausgestellt, frei.

Minderjährigkeits-Nachrichts-Gesuch 50 fr.

Multicenzen 1 fl., Gesuch hierum 1 fl.

Nachsuchs-Gesuche, insofern sie nicht Recurrie sind, 50 fr.

Namensübertragung, Gesuch um Bewilligung hierzu fl. 5.

Natistien-Extracte fl. 1.

Natistien-Beschwerden 36 fr.

— wenn Streitgegenstand unter fl. 50, 12 fr.

Oferte 50 fr.

Ordens-Verleihungs- und Tragungs-Bewilligungs-Gesuche fl. 5, Diplom fl. 1.

Pacht-Verträge nach Scala II, für die Entrichtung außerdem $\frac{1}{2}\%$.

Pässe, Passirischeine, s. Reise-urkunden.
Patente, die über die Ertheilung einer besonderen Befugniß ausgeheltten Urkunden fl. 1.

Pensions-Gesuche 50 fr.

Pensions-Versicherungs-urkunden nach Scala III nach dem Werthe, als welcher der 10fache Betrag der Jahreszinne zu berechnen ist.

Polizzen, nach d. Prämie, Scala II. Präsentationen auf geistliche Pründen oder auf Stiftungen an öffentliche Behörden von Privatpersonen 50 fr.

Preis-Auerkennungs-Certificate 50 fr.

Prioritäts-Abtretungen, unentgeltliche, die Urkunde 50 fr.

— das Rechtsgeschäft abgefondert; entgeltliche nach Sc. II.

— Entragungen vom Entgelte, wenn der Werth 100 fl. übersteigt, $\frac{1}{2}\%$.

Prioritätsklagen oder Vorrechtsklagen über 50 fl. Werth 36 fr.

— unter fl. 50 Werth 12 fr.

— Vergleich über ein streitiges Vorrecht 50 fr.

Privilegien-Gesuche um Verleihung oder Befähigung fl. 3.

— um Verlängerung 50 fr.

— Verleihungs-Ausfertigungen fl. 1.

Procura, Gesuch um Entragung fl. 5.

Promessenheine der Ros 50 fr.

Proteste, d. i. Wechselproteste, vom Notar aufgenommen fl. 1.

— Wechselproteste vom Gerichte aufgenommen bei Wechseln bis 200 fl. fl. 2.

— über fl. 200, fl. 3.

Protokolls-Abschriften, amtliche, einfache nicht vidimirte 36 fr.

— gerichtliche, von anderen Behörden angefertigte 50 fr.

— amtlich vidimirte fl. 1.

— nicht amtliche, d. i. von Parteien verfaßt, aber amtlich und notariell vidimirte 50 fr.

— von anderen Personen vidim. 50 fr.

— im Stritte bis 50 fl. 25 fr., über 50 fl. 37 fr.

Protokolle, gebührenpflichtige:

a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, siehe Eingaben.

2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen d. Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der Stempelgebühr von 36 fr. und bei einem Werthe unter fl. 50, 12 fr.

b) welche von einem Gerichte in und außer Streitfachen aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind 36 fr.

Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 50 fl. mit Anschluß der Protokolle über Appellations- u. Revisionsanmeldungen u. über Recurrie, durch=

aus 12 fr.

c) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitigkeiten zwischen zwei Privatn: wenn der Werth d. Streitgegenstandes fl. 50 nicht übersteigt, 15 fr.

In allen anderen Fällen 36 fr.

Befunde, Zeugenverhöre u. andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatumständen oder Sachverhältnissen, über welche ein Privatn um die Ertheilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Befundung eingeschritten ist, 50 fr.

Provisions-Gesuche 50 fr.

Prüfungs-Decrete fl. 1.

Quartiergelder-Quittungen Scala II.

Quittungen, siehe Empfangsbesätigungen.
 Ratifikationen in besonderen Urkunden 50 fr.
 Reambulations-Urkunden 50 fr.
 Recepisse, f. Empfangsbesätigungen.
 Rechnungen, siehe Conti.
 Rechnungen-Abolutorien von Privatpersonen 50 fr.
 — Annotierungen u. Erledig. 50 fr.
 Rechtfertigungs-Klagen 36 fr.
 — unter fl. 50 Werth 12 fr.
 Recurse, gegen jene Erkenntnisse und Urtheile, welche bis zu einem 5 Guldenstpl. ausgefertigt werden, der 1. Bogen die Hälfte des Urtheilstempels, — in allen anderen Fällen der 1. Bogen fl. 5, und wenn der Werth des Gegenstandes fl. 50 nicht übersteigt, 50 fr.
 — im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an eine höhere vom 1. Bg. fl. 1. — gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandbringung der Gebührenbemessung oder zur Vorführung ob. Ermächtigung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Abkürzungen oder Zurückstellungen bei den Staats- oder Gemeindegabungen eingebracht werden, wenn die Gebühr fl. 50 nicht übersteigt, 15 fr., überschreitet sie fl. 50, 36 fr.
 — Erste Recurse sind frei, wenn sie gegen die Bemessung von Stempel- oder unmittelbaren Gebühren gerichtet sind.
 — in Strafsachen frei.
 Requisitionen für Dienstdoten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, v. jeder Ausfertigung 15 fr.
 — für andere Personen, jede Ausfertigung fl. 1.
 Reliquions-Verträge n. Sc. II.
 Remunerations-Eingaben 50 fr.
 Repartitions-Ausweise in Concurshandlungen 50 fr.
 Repertorien der Notare 5 fr.
 Repiken, im Streitverfahren 36 fr., unter fl. 50 Werth 12 fr.
 Restablungs-Quittungen nach Sc. II. Wird zugleich die Gesamtforderung befähigt, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrichten.
 Reststetel 50 fr.
 Reverse, ist der Gegenstand schätzbar nach Scala II.
 — ist dies nicht der Fall, 50 fr.
 Rubriken in Streitsachen bis 50 fl. 10 fr., über 50 fl. 15 fr.
 Schadloshaltungs-Reverse, wenn weder Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist 50 fr., sonst Scala II.
 Schaustellungen von Sehenswürdigkeiten. Gesuch hierum fl. 1. Bewilligung darüber per Bogen 1 fl.
 Schätzungen 50 fr., unter fl. 50 Werth 12 fr.
 Scheidbriefe zwischen jüdischen Eheleuten 50 fr.
 Scheidungsfragen der Eheleute, wenn über das Vermögen od. d. Unterhalt keine Verfügung getroffen ist, 36 fr.
 Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den gesenkten Gegenstand, dem Urkundensempel.
 Die Urkunden über Schenkungen:
 a) unter Lebenden, von jedem Bogen 50 fr.
 b) auf den Todesfall, v. 1. Bg. fl. 1. Bezüglich des Rechtsgeschäftes ist zwischen Verwandten (siehe Vermögensübertragung); bei allen anderen Fällen 10% des Wertes zu entrichten.
 Schiedsrichter als Compromiß-Verträge 50 fr.

Schiedsrichterliche Urtheile. Für jede Ausfertigung d. Schiedspruches bei einem Streitgegenstand bis fl. 50 50 fr. — über 50 fl. bis fl. 200, fl. 1.25. — über 200 fl. od. nicht schätzbar fl. 2.50
 Schließpulver, Gesuche um Pässe hierum vom 1. Bogen 1 fl.
 Schiffsabnahmen = Certificate von landesfürstl. Behörden u. Aemtern fl. 1, sonst 50 fr.
 — Eigentums-Certificate, inländische fl. 1.
 Schiffahrts-Patente fl. 1.
 Schutzettel der Börsen- und Waaren-Jenale per Stück 5 fr.
 (Bei einem gerichtlichen Gebrauche derselben ist die für das Rechtsgeschäft entfallende Gebühr zu entrichten.)
 Schulden = Anerkennungen als Eingabe 50 fr.
 Schuldinschne nach Scala II.
 Schuldverschreibungen, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Scala II.
 Schulgeld - Befreiungs - Gesuche, mit einem Armutshyuanis belegt, frei.
 Schulzeugnisse, i. Zeugnisse.
 Schurzwilligungen - Gesuche fl. 1.
 Schurzstücken fl. 1.
 Sewäße, für jede Ausfertigung fl. 1.
 Spielkarten, für Spiele bis 36 Blätter 15 fr., darüber 30 fr.; für lackirte und wachshare Karten das Doppelte.
 Staatsbürgerrecht, Gesuche um Bereilehung desselben fl. 2.
 Stammbäume, v. den Matrikel-Führern verfaßt oder bestätigt, für jeden Geburts-, Trauungs- od. Todesfall 50 fr.
 — von Privatpersonen verfaßt, als Beilagen 15 fr.
 Stiftbriefe (Selsorge) per Bogen 50 fr. — Entwürfe, der Behörde vorzulegen, per Bogen 15 fr.
 Strafsachen frei.
 Substantions-Quittungen nach Sc. II. — Reverse nach d. Werthe Scala II., oder wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist, 50 fr.
 Tabakbau zum eigenen Gebrauch 50 fr.; sonst 1 fl.
 Tabak- u. Stempel-Versleiß-Lizenzen, Gesuche hierum fl. 1.
 Tabular-Auszüge und Besätigungen fl. 1.
 — Gesuche bei einem Werth bis fl. 50, 36 fr., bis fl. 100, 75 fr., über fl. 100 fl. 1.50
 — Gläubiger, Consense derselb. 50 fr.
 Tagelder = Quittungen nach Sc. II.
 Tagelöhner - Erstattungen, Gesuche hierum 36 fr.
 Tagelöhner - Protokolle 36 fr., unter fl. 50 Werth 12 fr.
 Taufmüß-Lizenzen, Ges. hierum fl. 1.
 Taufschne, v. jed. Geburtsfall 50 fr.
 Taufsch. Verträge, die Vertrags-Urkunde bei bewegl. Sachen nach Sc. III. — b. unbewegl. Sach. d. Urkunde 50 fr.
 Testamente bei Vermögensübertragungen über fl. 25, ohne Schuldenabzug fl. 1, Beilagen per Bogen 15 fr.
 Theilzahlungs-Quittung Sc. II.
 Tobten-Scheine pr. Bogen und Todesfall 50 fr. Siehe auch Geburts-schne.
 Trauscheine, pr. Bogen und Trauungsfall 50 fr. Siehe auch Geburts-schne.
 Ueberabts- und Uebernahme-Urkunde 50 fr., außerdem die Gebühren für das Rechtsgeschäft.
 Urkunden, Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich enthalten, wenn dadurch das Eigentum, der Fruchtgenuß oder das Verbrauchrecht einer unbeweglichen Sache entgeltlich über-

tragen wird 50 fr., nebst der Gebühr des Rechtsgeschäftes 4 1/2%, in Ungarn 4 1/2%, Urkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall (Testamente, Codicille, Erbverträge, Schenkungen), Bestimmungen der Ehepacte und anderer Verträge fl.; wenn Leistung und Gegenleistung, so dadurch nicht Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, 50 fr.; wenn eine Uebertragung, Befestigung, Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht stattfindet, 50 fr.; j. a. Schenkungen.
 Uebersetzungen v. beideten Dolmetschern fl. 1.
 Uebersetzungs-Gesuche 50 fr.
 Uebersteldungs - Certificate zur Erlangung d. Uebersetzungs-Gebühren 50 fr.
 Unterhalts-Reverse n. Sc. II. — Ist d. Werth nicht angegeben. 50 fr.
 Unterstellungen, Gesuche hierum 50 fr.
 Urkaufs-Pässe, per Bogen und Ausfertigung fl. 1.
 — für Tagelöhner 15 fr.
 Urtheils-Duplicate fl. 1.
 — Urtheile I. Instanz bis 50 fl. 1 fl., über 50 bis 200 fl. 2 fl., 50 fr., über 200 bis 800 fl. 5 fl., darüber 1/2% sammt 25% Zuschlag; siehe auch Patentverfahren.
 Verbotungs-Gesuche 36 fr. — bei einem Streitgegenstande unter fl. 50 12 fr.
 Verdienst-Zeugnisse 50 fr. — für Tagelöhner 15 fr.
 Verehelichungs - Bewilligungen von Privaten 50 fr.
 Versuch-Extracte fl. 1.
 Vergleiche, wenn der Gegenst. nicht schätzbar ist, 50 fr. per Bogen, dann Protokollstempel 36 fr. — wenn dadurch die Uebertragung einer unbewegl. Sache erfolgt, die Urkunde 50 fr. — der Vergleich selbst nach d. Werthe, 3 1/2%, nach Maßgabe der Vorbestdauer entsprechender Nachlaß, in allen anderen Fällen nach dem Werthe, womit sich verglichen wird, Sc. II. Vergleichs - Intimation fl. 1., wenn unter 50 fl., 50 fr.
 — Protokolle, wie Vergleiche.
 Verkaufs-Aufträge nach dem bedung. Kaufgelbe Scala III.
 Verkaufs-Verträge bei bewegl. Sachen n. d. Werthe Scala III. — b. unbew. Sachen, d. Urkunde 50 fr. — Noten der Handels- u. Geschäftstreibenden, f. Conti.
 Verkindschne, f. jed. Br. untaar 50 fr.
 Verkaufverträge nach dem Werthe des Honorars Scala II.
 Verlassenschafts-Abhandlungen, Eingaben hierüber 36 fr. — bei einem Gesamtnachlaß bis fl. 25 frei.
 — Abschriften, amtliche, per Bogen 36 fr., vidimirt 1 fl. per Bogen. — Inventare 36 fr. per Bogen.
 Vermählungs-Schein für jedes Brautpaar 50 fr.
 Vermögens-Bekanntn. als Weil. 15 fr. Vermögensübertragung unter Lebenden durch entgeltl. Rechtsgeschäft, Uebertragung unbeweglicher Sachen, wenn mit Rücksicht auf Gebilrennachlaß seit letzter Uebertragung nicht mehr als 2 Jahre verfloßen sind, 1 1/2%, 4 Jahre 1 1/2%, 6 Jahre 2 1/2%, 8 Jahre 3 1/2%, 10 Jahre 4 1/2%; siehe auch Schenkungen. Zwischen Eltern an ehel. und unehel. Kinder oder Nachkommen derselben u. umgekehrt; von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehende u. durch dieselbe verbundene Personen; von Stiefeltern an Stiefkinder und Wählktern an Wählkinder; zwischen nicht geschiedenen od. getrennten Gatten und — wenn Haus- oder Liegenschaft vom

Eigentümer benützt wird, an un-mittelbaren Gebühren zu entrichten: 1. Bei Schenkung, Gebeyachen oder Todeswegen, wenn Werth bis 500 fl. od. ganzes reines Vermögen nicht höher, 1% sammt Zuschlag zc. wie oben, dann 1/2%, ohne Zuschlag vom Werthe d. unbewegl. Sachen. 2. Wenn Werth 4000 fl. nicht übersteigt, 1%, zc. wie oben, dann 1/2%, ohne Zuschlag vom Werthe d. unbewegl. Sachen. 3. Wenn Uebertragung bis 8000 fl. Werth, durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, entgeltlich od. unentgeltlich erfolgt, 1%, zc., sodann 1/2%, sammt Zuschlag vom Werthe der unbewegl. Sachen.

Ist der Gegenstand der Uebertragung unbewegl. Sache, so muß vom Werth (außer der Schenkungs- oder Erbgebühren) 17/100, vom übrigen Werth (der entgeltl. Uebertragung) 47/100 bezw. seit letzter Besitzveränderung vermind. Gebühr, entrichtet werden.

Verpfl. Contract n. Sc. II.

Verpflichtung ohne der Kaufleute über Leistungen im Geld oder über eine Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird:

a) wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel.
b) Wenn die Leistung nicht in Geld besteht, wenn nicht nach dem Werthe nach Sc. II eine mindere Gebühr entfällt, 50 fr.

Verfah.-Zettel ohne Angabe des Betrages d. Pfandvertrag. 50 fr.

Verpfänden, zur Einziehung ein. Betrages bindend, 50 fr.

Verfälschungen, öffentliche, Gefuch und Kundmachung derselben fl. 1.

Vertheilungs-Protokolle vom Erlöse nach Scala III.

— nicht als Rechtsurt. geltend 36 fr.

— übersteigt jedoch der Betrag nicht fl. 50, 12 fr.

— Bedingungen 50 fr.

Vertheilungs- u. Ausweise, wie Theilungs-Urkunden 50 fr.

— nicht gefertigt, als Beilage 15 fr.

Verwahrungs-Verträge, nach Sc. II. — außerdem v. jedem Bogen 50 fr.

Verwaltungsgerichtshof. Beschwerden per Bogen und Abschrift, Beilagen und Rubriken je 15 fr.

Verzeichnisse der Beilagen, wie Beilagen 15 fr.

Verzichtstellungen auf Rechte: entgeltliche, wenn der Gegenstand und das Entgelt nicht schätzbar sind, 50 fr.

— wenn der Gegenstand eine Schuldsforderung ist, nach dem Werthe Scala II, in allen anderen Fällen nach d. Werthe Scala III. Unentgeltliche, wie Schenkungen.

Vidimirte Abschriften, siehe Abschriften.

Vollmachten, f. Legalisirungen.

— außerdem nach dem Betrage Sc. II, jedoch nie weniger als 50 fr. pr. Bogen.

Vollmächts-Clauseln auf Quittungen u. anderen Urkund. wie Vollmachten. Vormerklungs-Gesuche fl. 1.50.

Vorstellungen an gerichtl. Behörden, welche die Verfügung oder Entscheidung getroffen haben, 36 fr. — unt. fl. 50 Werth des Gegenst. 12 fr.

Vorstellungen an eine höhere Instanz, siehe Recurre.

— außerordentliche, Gnadengesuche bei Gefälligkeitsvertretungen fl. 1.

Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhrpässe, Gesuche um Ertheilung derselben fl. 1.

Waffenpässe, per Stück fl. 1. Gesuche hierum sind frei.

Wahlfähigkeits-Decrete fl. 1.

Wahlfähigkeits-Decrete, Gesuch hierum 50 fr.

Wanderbücher, v. jed. Ausfertig. 15 fr.

Wappenbriefe, Gesuche um Ausfertigung, 1. Bogen fl. 5. Der Wappenbrief selbst wie „Protokolle“.

Warrants, pr. Stück fl. 1.

— Fesslonen auf denselben 50 fr.

Wechsel, wenn derselbe im Inlande ausgestellt und nicht später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, oder wenn derselbe im Auslande ausgestellt ist und nicht später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, nach Scala I. — Im Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, und im Auslande ausgestellte Wechsel, welche später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, nach Scala II. Ausländische Wechsel, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden, der Gebühr von 3 fr. für je fl. 100 der Wechselsumme.

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckt Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelvertheilunglocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanquetten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gestattet gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Ueber-schreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gestempelt Wechsel als nicht gestempelt angesehen und die Beteiligten gestraft. — Auch die Ueberstempelung mit dem Siegel einer Person, einer Firma oder einer hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist unzulässig.)

— Wenn die Stempelvertheilung den Betrag fl. 25 übersteigt, kann die Entrichtung der Gebühr unmittelbar bei den hiezu bestimmten Aemtern stattfinden.

— Bei im Auslande ausgestellten Wechseln ist die Stempelmarke an

der Rückseite des Wechsels am oberen Rande, und wenn ausländische Indossamente vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossamente zu befestigen und amtlich zu überstempeln, ehe der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird.

Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge: Bei Wechselforderungen bis fl. 50 fl. 1, über fl. 50 bis fl. 200 fl. 2.50, über fl. 200 bis fl. 800 fl. 5, über fl. 800 1/2% des Betrages mit 25% Zuschlag.

Wechselprotest, f. Protest.

Wetten. Gebühr nach Sc. III. Der Maßstab ist der Wettreis, stets der höhere. Erfolgt aus Grund der Wette eine Uebertragung des Eigentums, dann ist eine Rechtsurkunde mit 50 fr. Stempel nöthig. Das Rechtsgeschäft unterliegt überdies den angeordneten Gebühren. Ist die Wette eine Schenkung, dann Gebühren wie für solche.

Bei Wettrennen, Regatten und am Totalisateur 5% Abzug aller Wett-einsätze an das k. Finanz-Ministerium zu entrichten.

Wirben, Gesuche um Verleihung derselben vom 1. Bogen fl. 5.

Zahlungs-Anweisung, entgeltliche, siehe Anweisungen und Checs.

— im strafgerichtlichen Verfahren frei. — im außergerichtlichen Verfahren

50 fr. — unentgeltl., wie Schenkung.

Zahlungsbefehl, siehe Mahnverfahren.

Zettungs-Vertheilung-Renzen, Gesuch fl. 1.

Zeugenverhörs-Protokolle im civil-rechtlichen Verfahren 36 fr.

— strafgerichtl. frei.

— unter fl. 50 Werth 12 fr., sonst 36 fr.

Zeugnisse, von Aemtern und landes-fürkl. Behörden angefertigt fl. 1.

Zeugnisse von anderen Aemtern und Behörden oder Privatpersonen aus-gestellt, 50 fr.

— Hierher gehören auch die Lehrbriefe. — für Diensthöfen, Gehilfen, Lehr-jungen, Tagelöhner 15 fr.

— Schul- u. Studienzeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten aus-gestellt werden und auch die halb-jährigen Besuchzeugnisse 15 fr.

— über Prüfungen bei Volk- und Bür-ger-schulen über Christenlehre Stempel-frei. Wird der Erfolg mehrerer Sem-ester oder Jahrgänge gleichzeitig bekräf-tigt, ohne daß es Absolutorien sind, für jedes Semester oder Jahrgang 15 fr.

— Absolutorien über Studien 50 fr.

— Armutzeugnisse, Impfenzeugnisse unbedingt frei. Wohnungs-, Sitt-lichkeits-, Religionszeugnisse bedingt frei.

Zollverfahren, Eingaben um Bewilligung zum zollfreien Bezug 50 fr.

— Recurre gegen Entscheidungen in Zoll-eingaben bis fl. 50, 15 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

Anhang.

Obliterirung der Stempelmarken auf Wechselfn, Anweisungen und Checks.

A.

Stempelmarken auf Wechselfn zu obliteriren sind die ärarischen k. k. Postämter nur befugt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechselfn, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Acceptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.

b) Bei im Auslande ausgestellten Wechselfn, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Accept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Uebertragung ins Inland.

Unter Inland ist Oesterreich, nicht aber Ungarn zu verstehen.

Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels befestigt sein, da durch die Befestigung der Stempelmarken auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird.

Die Stempelmarken müssen rein, unverletzt, keine Spuren früherer Verwendung tragen, dürfen nicht mangelhaft, zerrissen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengesetzt sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so werden die k. k. Postämter die Obliterirung verweigern, im Falle a) und b) überdies amtlichen Befund aufnehmen, diesen sammt Notionirung der Finanzbezirksdirection oder dem Gebührenbemessungsamt zur weiteren Amtshandlung übersenden.

B.

Zur Obliterirung von Stempelmarken auf kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen sind gegenwärtig außer den eigentlichen Stempelämtern und der Expositur des Centraltaxamtes in Wien, I. Herrngasse 23, nur noch die Verzehrungssteuer-Linienämter in Wien, keineswegs die k. k. Postämter ermächtigt.

Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechselfn gleichgestellt, daher auch bezüglich der Zeit, Art und Weise der Erfüllung der Stempelpflicht (§ 18 obigen Gesetzes). Dagegen können die Stempelmarken auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 5 kr. unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber acht Tage laufen (von dem nicht zu rechnenden Ausstellungstage an). Die Laufzeit muß endlich im ursprünglichen Text ersichtlich sein, nicht nachträglich durch Stampiglien zc. beigefügt sein. Länger laufende oder auf Sicht (à vue, à vista) lautende Anweisungen unterliegen der Scalagegebühr.

C.

Zur Obliterirung von Stempelmarken auf Checks von Anstalten, Gesellschaften (statutenmäßig begründete zur Ausstellung solcher) sind die früher erwähnten Ämter nicht ermächtigt. Andere mit Checks betitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

Der neue Advocatentarif.

Aus dem Tarif sind folgende Posten speciell erwähnenswerth:

A. Geschäftshonorar.

	1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
1. Für die Verfassung einfacher Klagen oder von Gesuchen um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren:			
a) wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt	fl. 1.50	1.50	1.50
b) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl.	" 2.50	2.25	2.—
c) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl.	" 3.—	2.75	2.50
d) bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl.	" 4.—	3.50	3.—
e) von jedem weiteren, 1000 fl. übersteigenden Betrage für je 1000 fl. mehr	" —.50	— .50	— .50
jedoch nie mehr als	" 10.—	10.—	10.—
2. Für die Verfassung einfacher Eingaben, als: Beweisantrittungsgesuche, Gesuche um Aufstellung eines Curators, um Gestattung der Einsicht von Handelsbüchern oder von Urkunden, um Uebertragung oder Reassumirung einer Tagssagung, um In- oder Exprotulirung der Acten, um Erlassung von Betreibungen, um Abschriftertheilung von Urkunden oder Protokollen, um actorische Caution, um Eistirung, Uebertragung oder Reassumirung von bewilligten Executionen, um Anordnung einer Tagssagung zur Meistbotvertheilung, Fristgesuche, Aeußerungen hierüber, Streitverklündigungen, Eingaben mit Vorlage von Urkunden oder anderen Schriften, Wohnorts- oder anderen Anzeigen, Aufkündigungen von Forderungen oder Bestandverträgen, Anmeldungen von Forderungen u. s. w.			
a) wenn der Werth des Gegenstandes, den sie betrifft, 50 fl. nicht übersteigt	" 1.50	1.25	1.—
b) in allen anderen Fällen	" 2.—	1.75	1.50
3. Für die Verfassung von Gesuchen um executive oder sicherstellungsweise Pfändung, um Schätzung, Transferrung, enge Sperre oder executive Sequestration von beweglichem Vermögen, um Einantwortung oder Erfolgslassung von Lohn-, Gehalts- oder anderen Bezügen, sowie von Forderungen überhaupt,			

	1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
dann um executive Feilbietung von beweglichem Vermögen, sowie um Schätzung eines unbeweglichen Gutes:			
a) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl.	fl. 1.50	1.25	1.—
b) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl.	" 2.—	1.75	1.50
c) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl.	" 2.50	2.25	2.—
d) bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl.	" 3.50	3.—	2.50
e) von jedem weiteren, 1000 fl. übersteigenden Betrage für 1000 fl. mehr	" —.50	— .50	— .50
jedoch nie mehr als	" 5.—	5.—	5.—
f) Mehrgelühr im Falle der Cumulirung zweier Executionsgrade	" —.50	— .50	— .50
4. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Wohnscheiden oder anderen einfachen Geschäftsbriefen	" 1.—	— .75	— .50
5. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Einladungsschreiben zum Erscheinen in der Kanzlei des Advocaten	" —.50	— .40	— .30
6. Für die Ausfertigung einer Advocatenvollmacht	" —.50	— .50	— .50
7. Für Tagssagungen, bei denen weder längere Protokollirungen, noch längere Besprechungen stattfinden, u. zw.:			
a) für Erstreckungstagssagungen:			
aa) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl.	" 1.50	1.25	1.—
bb) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl.	" 2.—	1.75	1.50
cc) bei Beträgen von mehr als 200 fl.	" 2.50	2.25	2.—
b) für Contumacial-, Vergleichs- und andere Tagssagungen:			
aa) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl.	" 1.50	1.25	1.—
bb) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl.	" 2.—	1.75	1.50
cc) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl.	" 2.50	2.25	2.—
dd) bei Beträgen von mehr als 500 fl.	" 3.50	3.—	2.50
8. Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer halben Stunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können	" 1.—	1.—	1.—
9. Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen			

Verfahren außerhalb der Advocaturkanzlei, welche in der Regel durch einen in die Liste der Advocaturcandidaten nicht eingetragenen Kanzlei- bediensteten besorgt werden, einschließlich der Zeiter- säumnisse, wie für Er- hebungen im Grundbuche oder sonst bei Gericht, bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention bei der Vornahme von Ex- ecutionen u. dergl. mehr — während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veran- laßten Abwesenheit:

- | | |
|---|--------------------|
| a) bis zur Verwendung einer halben Stunde | fl. —.75 —.75 —.50 |
| b) für jede auch nur be- gonnene weitere halbe Stunde bis zur Gesamt- dauer von 4 Stunden | „ —.50 —.50 —.30 |
| c) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde | „ —.25 —.25 —.25 |

B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.

10. Im Falle der Vor- nahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außer- halb der Advocaturkanzlei an einem vom Wohnorte des Advocaten mehr als 2 km entfernten Orte, nebst der für die Vornahme des Ge- schäftes selbst gebührenden Entlohnung:

- | |
|---|
| a) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr alle Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Wagen- gebühren, und zwar: für einen Advocaten 1. Classe Eisenbahn od. zweispänniger Wagen; für den Adv- ocaturscandidaten 2. Cl. Eisenbahn, 1. Cl. Dampf- schiff oder Einspänner; für andere Bedienstete 3. Cl. Eisenbahn, 2. Cl. Dampfschiff- oder Post- u. Stellwagengelegenheit etc.; wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann und die zurückzulegende Strecke mehr als 2 km lang ist, gebührt dem Advocaten 1 fl., dem Advocatur- kandidaten 75 fr., anderen Bediensteten 50 fr. als Vergütung für jede halbe Wegstunde; |
| b) als Verpflegungsgebühr: wenn die Abwesenheit minde- stens 6 Stunden mit Ein- schluß der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft: |

1. Cl. 2. Cl. 3. Cl.

- | | | | |
|---|----------------|------------|------------|
| aa) einem Advocaten | 1. Cl. fl. 5.— | 2. Cl. 5.— | 3. Cl. 5.— |
| bb) einem Advocatur- kandidaten | „ 3.— | 3.— | 3.— |
| cc) einem anderen Be- diensteten | „ 2.— | 2.— | 2.— |
| c) als Uebernachtungsgebühr: wenn außerhalb des Wohn- ortes des Advocaten über- nachtet werden muß, für jede Nacht: | | | |
| aa) einem Advocaten | „ 5.— | 5.— | 5.— |
| bb) einem Advocatur- kandidaten | „ 3.— | 3.— | 3.— |
| cc) einem anderen Be- diensteten | „ 2.— | 2.— | 2.— |
| d) als Gebühr für Zeitver- säumniß, sofern das Ge- schäft einschließlich der Zeitversäumniß nicht nach Tarifpost 13 zu entlohnen ist: für jede auf der Reise oder am Orte der Ge- schäftsvornahme außer der für die Vornahme des Ge- schäftes selbst erforderlichen Zeit zugebrachte Stunde eine angefangene Stunde für voll berechnet: | | | |
| aa) einem Advocaten | „ 1.— | 1.— | 1.— |
| bb) einem Advocatur- kandidaten | „ —.75 | —.75 | —.75 |

C. Manipulationsgebühren.

11. Für das Reinanschreiben der Geschäftsstücke und Bei- lagen, einschließlich der Col- lationirung und Instruirung, sowie der Beistellung der Schreibmaterialien, für jede Seite von wenigstens 20 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleich- viel, ob die Dervielfältigung von Schriftstücken im Wege der Schrift oder auf mechanischem Wege oder durch Be- nützung von Druckformen erfolgt

fl. —.10 —.10 —.10

Wenn jedoch Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtentheils aus Ziffern be- stehenden Ausweisen ange- fertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite

12. Für jede Aufgabe zur Post oder Ueberreichung bei Behörden, sowie für die Er- hebung von Rückscheinen von jedem Geschäftsstücke

13. Für die Einlösung einer Postanweisung

14. Für die Vormerkung eines Termines oder einer Tagssatzung oder für eine Vor- merkung anderer Art und die hiezu erforderliche Einsicht- nahme zugestellter oder zu- gesendeter Schriftstücke

Verzehrungrsteuer-Tarife.

A. Neuer Verzehrungssteuer-Tarif für die erweiterte Stadt Wien.

Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlich Gemeindezuschlag 2 fr. nicht übersteigt, sind steuerfrei.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Verlegung	Tarifpost		Gegenstand	Maßstab der Verlegung	Tarifpost		
			fl.	kr.			fl.	kr.	
1 a)	Wein in Gebüden	1 hl	4	—	6 Schweine und zwar:				
	" in Flaschen	"	8	—	a) Spanferkel bis 10 kg lebend, oder	1 Stück	—	50	
b)	Weinmost und Weinmaische	"	3	—	b) Frischlinge, das sind Schweine über	"	—	1	
c)	Weintrauben	100 kg	1	50	10 bis 35 kg lebend oder 8 bis	"	—	2	
	Anmerkung. 1. Der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugte Kunst- und Halbwein unterliegt der Besteuerung lt. Gesetz vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45). 2. Wein innerhalb der Verzehrungssteuerlinie, erzeugt aus Trauben innerhalb gelegener Weingärten ist mit 4 fl., und direct zum Verbrauch dienender Weinmost mit 3 fl. per 1 hl zu besteuern. Wird solcher Wein oder Weinmost über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt, so ist davon keine Steuer zu entrichten.				7 a)	Frisches Fleisch und andere zum menschl. Genuße geeignete, frische Theile von Rindern der Tarifpost 4a u. b, dann von Thieren der Tarifpost 5a u. b, Würste u. Conservefleisch	100 kg	2 50	
2	Biermost	1 hl	1	—	b)	Frisches Fleisch und andere genießbare frische Theile von Kälbern, Tarifpost 4c, dann von Schweinen, mit Ausnahme von Speck u. Fett, abgetrennt vom Fleische	"	4	
3	Bier bei der Einfuhr	"	1	—	c)	Fleisch, eingesalzen oder gepöckelt dann Rauchfleisch	"	5	
	Anmerkung. Bei der Erzeugung innerhalb ist lt. den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften die allgemeine Verzehrungssteuer u. nebstdem 95 kr. per hl Bierwürste als Zuschlag zu entrichten. Bei der Ausfuhr solchen Bieres wird bei Mengen von mindestens 1/2 hl eine Rückvergütung des Zuschlages mit 1 fl. per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen von 1/2 hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Colli besteht, welche aber vom selben Aufgeber herrühren müssen.				d)	Salami, gepöckelte oder gesalzte Angen	"	6	
4 a)	Rindvieh üb. 400 kg Lebendgewicht	1 Stück	7	—	8 a)	Eruthühner, Kapanne, dann Gänse (Monate März bis Juni)	1 Stück	—	25
b)	Rindvieh bis " " "	"	3	50	b)	Gänse (Monate Juli bis Februar) und Enten	"	—	15
c)	Rindvieh bis 120 kg " " "	"	1	30	c)	Hühner und Tauben	"	—	4
	Anmerkung. Für Rindvieh a) u. b), welches zu wirtschaftlichen Zwecken eingeführt wird (Zug- od. Melkvieh) findet bei der Ausfuhr die Rückvergütung der Verzehrungssteuer jederzeit statt. Für eingeführtes Rindvieh, welches vor dem Schlachten umgehandelt und erwiesenermaßen zum menschlichen Genuße nicht tauglich war, ist die Rückvergütung zu leisten.				9	Wildpret und zwar:	1 Stück	3 50	
5 a)	Schafe, Widder, Hammel (Schöpfe), Lämmer, Ziegen, Böcke, dann Rige über 10 kg lebend oder 8 kg geschlachtet	1 Stück	—	50	a)	Stirke	"	3	
b)	Rige bis 10 kg Lebendgewicht od. 8 kg geschlachtet	"	—	30	b)	Wildschweine über 17 kg, dann Damhirsche	"	—	1 50
	Anmerkung. Personen, welche innerhalb der Verzehrungssteuerlinie in größerem Umfang Hammel (Schöpfe) schlachten, um sie dann derart üb. die Zolllinie auszuführen, wird hinsichtlich dieser Thiere das Durchzugsverfahren zugefanden.				c)	Wildschweine (Frischlinge) b. 17 kg, dann Rehe und Gemsen	"	—	15
					d)	Hasen	"	—	15
					10	Ausgeschabtes Wildpret und zwar:	100 kg	4	
					a)	Hirschkfleisch	"	—	6
					b)	Anderes ausgeschabtes Wildpret	"	—	6
					11	Federwild und zwar:	1 Stück	—	40
					a)	Fasanen, Auer- und Vierhühner	"	—	20
					b)	Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschneisen, Wildenten (außer Pudenten)	"	—	10
					c)	Rebhühner, Schme- u. Steinhühner, Moos-, Falde- u. Wiesenschneipen	"	—	5
					d)	Robrhühner, Pudenten, Wildtauben	"	—	2
					e)	Krammetsvögel, Wachteln und sonstige genießbare kleine Vögel	"	—	1
					12	Fische un Schalthiere und zwar:	100 kg	6	
					a)	genießbare, nicht besonders benannte, aus allen Gewässern, frisch, marinirt, in Del eingelegt, dann Fischrogen, Austern, Krebse, Schnecken, Meerespinnen und Meerstrebse	"	—	1
					b)	Weiße, Stöckfische, Schellfische	"	—	1
						Anmerkung. Heringe, eingesalzen sind steuerfrei.			

Im Falle des Mißbrauches kann die Erleichterung der Steuerfreiheit bis zu 2 fr. Gebühr, rückständig einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.

Die neue Verzehrungssteuerlinie Wiens (Gesetz vom 10. Mai 1890) wird durch 36 Rahonsäulen gekennzeichnet sein. R. S. I. wird hart an der Stiege des Touristenweges am Leopoldsberg sich befinden. Die übrigen R. S. werden sodann in östlicher, südlicher, westlicher und nördlicher Linie Wien einschließen. Dieses Gebiet wird bestehen: aus dem bisherigen Gemeindegebiet Wiens, mit Ausnahme des nördlich vom Donaustrum (der nun eine natürliche Grenze bildet) gelegenen Theiles von Wien, aus den bisher selbstständigen Gemeinden Simmering, Gaudenzdorf, Ober- und Untermeidling, Fegendorf, Speising, Lainz, Hietzing, Schönbrunn, Penzing, Rudolfsheim, Fünfhaus, Schichau, Breitensee, Unter- und Ober-St. Veit, Sacking, Baumgarten, Ottakring, Neulerchenfeld, Hernals, Dornbach, Pöchlendorfer, Gersthof, Weinhaus, Währing, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Siebring, Neustift am Walde, Ruzsdorf, Heiligenstadt und Josefsdorf, endlich aus den innerhalb der neuen Verzehrungssteuerlinie liegenden Theile der Orte Kahlenbergerdörfel, Kaiser-Eberdörfel, Schweschat, Kledering, Ober- und Unter-Paa, Inzerdörfel, Altmannsdorf, Mauer, Anhof, Hütteldorf, Hadersdorf, Schottenwald, Neuwaldesg.

Salmansdorf, Weidling und Grinzing. Längs der Verzehrungssteuerlinie (innerhalb derselben ist ein 1 Kilometer breites Controlgebiet gedacht, innerhalb welchem die Finanzorgane jedenorts und jederzeit berechtigt, die beim Transport verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände nöthige Vollete abzufordern, bezw. Transporte zu durchsuchen. Zu Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes sind in den neuangeschlossenen Gebieten befindliche Gegenstände laut Tarifsposten 1 bis 12 zu besteuern. Hiervon ausgenommen sind frisches Fleisch (7 a und b); Vorräthe bei Gewerbetreibenden und Haushaltungsvorkehrern laut Tarifsposten 1, 2, 3, 7 c und d, 8, 9, 10, 11 und 12, wenn die Verzehrungssteuer für jeden einzelnen Gegenstand nicht 4 fl. übersteigt. Jedermann in den neu angeschlossenen Gebieten hat mit Beginn der Wirksamkeit am ersten Tage des neuen Gesetzes seinen Viehbestand laut Tarifsposten 4 bis 6 oder Vorräthe der übrigen Tarifsposten (außer 7 a und b) den hierzu bestimmten Finanzorganen bekanntzugeben, um die Verzehrungssteuer für seinen Bestand und Vorräthe zu entrichten. Hiervon werden 4 fl. zu seinen Gunsten für etwaige Vorräthe der Tarifsposten 1 bis 3, 7 bis 12 und geschlachtetes Vieh in Abzug gebracht.

Uebersteigt der Weinvorrath einer Partei ohne Freilager 200 M, so wird ihr gestattet, nur für denjenigen Theil dieses Vorrathes, welcher innerhalb dreier Jahre vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes erträgt, die Verzehrungssteuer nach Abzug von 4 fl. zu entrichten, u. zw. nach Maßgabe der periodisch erhobenen Verminderungen dieses Vorrathes, bezw. des Restes desselben.

Während der ersten 30 Tage der Wirksamkeit des Gesetzes haben die Finanzorgane das Durchsuchungsrecht in den Aufbewahrungsräumen nach Vieh oder Vorräthen. In den ersten 8 Tagen unterliegt die Einfuhr von Gegenständen aus den neuangeschlossenen Gebieten in das ehemalige Verzehrungssteuergebiet (I. bis IX. Bez.) der Verzehrungssteuer, wenn nicht laut vorgewiesener Bollete oder nachgewiesene Vorrathanmeldung dieses zu unterbleiben hat.

Bei unrichtigen Anmeldungen der Vorräthe zu Ungunsten des Finanzars, so daß dieses um mehr als 10% an der Verzehrungssteuer geschmälert wird, werden bei nachgewiesener Unabsichtlichkeit Ordnungstrafen von 2 bis 100 fl. verhängt, in anderen Fällen die Strafe wegen schwerer Gefährdung der Gemeindefürsorge bestimmt. Das Gesetz tritt in Wirksamkeit ein Jahr nach erzielter Regelung hinsichtlich der Gemeindezuschläge.

B. Von Schlacht- und Stehvieh und Fleisch für das offene Land.

(Gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Von Thieren, denen nur einzelne Theile, wie: Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tarifsätze zu entrichten.

Tarifspost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr für Orte					
		mit über 20,000 Einwohnern		b. 10,000 bis 20,000		alle anderen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Schlacht- und Stehvieh, u. z.: Ossen, Stiere, Kühe, dann Kälber ü. 1 Jahr, per St.	5	4	3	78	2	52
2	— Kälber bis zum Alter eines Jahres (denen noch kein Milchjahr fest) per Stück	—	84	—	63	—	42
3	— Schafe, Widder, Ziegen, Böde, Hammel und Schöpfe per Stück	—	32	—	25	—	17
4	— Lämmer bis 14 Kilogramm, Käse, Spanferkel per Stück	—	21	—	17	—	11
5	— für Käse in Tirol, Boralberg, Galizien und der Bukowina per Stück	—	9	—	7	—	4
6	— Frischlinge, d. s. Schweine von 5 bis 19 1/2 Kilogramm, per Stück	—	63	—	42	—	32
7	— Schweine über 19 1/2 Kilogramm ohne Unterschied, per Stück	1	26	—	95	—	63
8	Frisches Fleisch, das ist, mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genuße geeigneten Theile eines geschlachteten Thieres der Tarifsposten 1—6; ferner geräucherter, eingesalzener und eingeölkter Fleisch, insbesondere auch geräucherter Speck, ferner Conservenfleisch, Salami und andere Fleischwürste, per 100 Kilogramm	1	87	1	50	—	94

Vom Fleischgewichte werden zum menschlichen Genuß ungeeignete Theile, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht. Wenn ein Gegenstand gänzlich verschwiegen, oder ein gebührenfreier statt eines gebührenpflichtigen angemeldet wird, so ist diese Uebertretung als Schleichhandel mit 5- bis 10facher, der Verfürgung ausgesetzten Gebühr zu bestrafen und überdies die Localgebühren einzubeziehen. Dieselben Strafgebühren treten in Kraft, wenn die Satzung des steuerbaren Gegenstandes unrichtig angegeben wird und hierbei eine Verfürgung des Verzehrungssteuerbefalles eingetreten wäre.

C. Von Wein, Wein- und Obstmost für das offene Land.

(Gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Tarifspost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr per Hektoliter	Tarifspost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr per Hektoliter	
					fl.	kr.
1	Wein im Allgem. (auch Kunst- u. Halbwein) Ausnahmsweise:	2	97	d) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradisca, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnißmäßig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landesstheile	—	—
	A. In Steiermark.			e) Zenta-Wein	1	86
	a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein v. geringerer Qualität erzeugt wird	2	23		—	74
	B. In Kärnten und Krain.			D. In Tirol und Boralberg.		
	b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken u. Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich in ehemal. Adelsberger und Neustädter Kreise, dagegen in ehemal. Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproduzenten, die ausschließlich ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirke, u. zw. unvermischt zum Kleinvertrieße bringen	2	23	f) in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestandenen Kundmachungen in den weinerzeugenden Landesstheilen bei dem Büschenschank der Weinerzeuger	1	86
	C. Im Küstenlande.			g) für den Landwein in Boralberg	1	6
	c) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird	2	23	2) Weinmost und Weinmoste unterliegt der Gebühr von drei Viertel des für Wein geltenden Steuerfußes.	—	—
				3) Obstmost	—	74
				Ausnahmsweise:		
				a) in Oesterreich ob der Enns u. Salzburg	—	59
				b) in Tirol und Boralberg	—	42

Vergleichende Tabelle der Geldwerthe aller Länder
(ohne Rücksicht auf den Cours).

	Dänemark 1 Krona 100 Dene	Deutschland 1 M. Pf. 100 Dene	England 1 £. 12 Pence	Belgien Frankreich 1 Franc 100 Centim.	Griechen- land 1 Drachme 100 Lepta	Holland 1 Gulden 100 St.	Italien 1 Lira 100 Cent.	Nord- amerika 1 Dollar 100 Cent.	Oesterreich- Ungarn 1 fl. 100 Kr.	Portugal 1 Miteis 100 Rees	Russland 1 Rubel 100 Kop.	Schweden 1 Kr. 100 Dene	Spanien 1 Pef. 100 Ctm.	Türkei 1 Piast. 40 Para
Dänemark 1 Krona	1.15	1.2	1.43 ¹ / ₂	1.58 ¹ / ₄	-67 ¹ / ₂	1.43 ¹ / ₂	-26 ¹ / ₂	-57 ³³ / ₁₀₀	-255 ³ / ₄	-35 ¹ / ₂	1.—	1.—	1.34	6.15 ¹ / ₂
Deutschland 1 M. Pf.	—	1.—	1.25	1.37 ⁵ / ₈	-58 ⁹ / ₁₀	1.25	-23 ¹ / ₁₀	-50	-222 ² / ₃	-30 ⁵ / ₆	-87	-87	1.16	5.23
England 1 £	20.14	—	24.86	27.58	11.76	24.86	4.62	10.07	4.457	6.17 ¹ / ₃	17.42 ³ / ₄	17.42 ³ / ₄	17.20	111.14 ¹ / ₅
Frankreich 1 Franc	-70	-9 ⁶ / ₁₀	—	1.10 ¹ / ₃	-47	1.—	-18 ¹ / ₂	-40 ¹ / ₂	-178 ¹ / ₄	-24 ¹ / ₁₀	-70	-70	-93	4.18
Griechenland 1 Drachme	-63 ¹ / ₅	-8 ² / ₃	-90 ⁶⁵ / ₁₀₀	—	-42 ⁶⁵ / ₁₀₀	-90 ⁶⁵ / ₁₀₀	-16 ³ / ₄	-36 ⁴⁶ / ₁₀₀	-161 ⁶⁸ / ₁₀₀	-22 ¹ / ₃	-63 ¹ / ₅	-63 ¹ / ₅	-84	4.1 ¹ / ₂
Holland 1 Gulden	1.70	1.8 ⁴ / ₁₀	2.14	2.34 ¹ / ₂	—	2.14	-39 ¹ / ₄	-85 ¹ / ₁₀₀	-379	-52 ¹ / ₂	1.43 ¹ / ₅	1.43 ¹ / ₅	1.98	9.18 ³ / ₄
Italien 1 Lira	-81	-9 ⁶ / ₁₀	1.—	1.10 ¹ / ₃	-47	—	-18 ¹ / ₂	-40 ¹ / ₂	-178 ¹ / ₄	-24 ¹ / ₁₀	-70	-70	-98	4.18
Nord-Amerika 1 Dollar	3.77 ² / ₃	4.4	5.41 ¹ / ₄	5.97 ¹ / ₁₀₀	2.54 ⁶ / ₁₀	5.41 ¹ / ₄	—	2.13 ³ / ₄	-965	1.33 ² / ₃	3.77 ² / ₃	3.77 ² / ₃	5.04	24.11
Oesterreich- Ungarn 1 Gulden	1.74 ¹ / ₄	2.—	2.47	2.75 ¹ / ₄	1.17 ⁶ / ₁₀	2.47	-46 ¹ / ₅	—	-445 ³ / ₄	-61 ³ / ₄	1.74 ¹ / ₄	1.74 ¹ / ₄	2.32	11.5 ¹ / ₁₀
Portugal 1 Miteis	3.91	4.57 ¹ / ₈	5.61	6.18 ¹ / ₄	2.68 ⁸² / ₁₀₀	5.61	1.3 ¹ / ₂	2.19	—	1.38 ¹ / ₂	3.91	3.91	5.21	24.39 ¹ / ₃
Russland 1 Rubel	2.82 ¹ / ₄	3.2 ² / ₁₀	4.—	4.46 ¹ / ₂	1.90 ¹ / ₂	4.—	-74 ³ / ₄	1.62	-722	—	2.82 ¹ / ₄	2.82 ¹ / ₄	3.77	18.1 ¹ / ₂
Schweden 1 Krona	1.—	1.2	1.43 ¹ / ₂	1.58 ¹ / ₄	-67 ¹ / ₂	1.43 ¹ / ₂	-26 ¹ / ₂	-57 ³³ / ₁₀₀	-255 ³ / ₄	-35 ¹ / ₂	—	—	1.34	6.15 ¹ / ₂
Spanien 1 Pefeta	-74	-10 ¹ / ₄	1.06 ¹ / ₂	1.15	-50	1.17 ² / ₃	-20	-42 ² / ₅	-189 ¹ / ₅	-26 ³ / ₁₀	-74	-74	—	4.65 ¹ / ₄
Türkei 10 Piaster	1.56 ¹ / ₂	1.80	2.24 ¹ / ₂	2.47 ¹ / ₂	1.5 ¹ / ₂	2.24 ¹ / ₂	-41 ¹ / ₂	-89 ¹ / ₁₀	-400 ¹ / ₄	-55 ¹ / ₂	1.56 ¹ / ₂	1.56 ¹ / ₂	2.08	—

Im Verkehr vorkommende in- und ausländische Münzsorten.

(Werthangabe in österr. Währung ohneagio.)

1. Goldmünzen.		2. Silbermünzen.	
	fl. Kr.		fl. Kr.
Bedillit od. egypt. Pfund		Djaja, Argentinien	30 33
Egypten (100 Piafter)	10 37 1/2	" Mexiko	36 97 1/2
Condoro à 10 Pesas, Chile	20 35	" Paraguay	32 70
Corva à 10 Milreis, Portugal, Brasilien	22 36	Piafter f. Jüstif.	
Dinar 20, Serbien	8 10	Reales 50, Span.	5 19
" 10, "	4 05	20, "	2 08
Dollar, Nordamerika	2 13 1/4	Rubel, Rußland	1 62
(auch zu 3 und 2 1/2 D.)		Sol = 5 Francs, Peru	2 03 1/2
Drachmen 40, Griechenland	14 18	Sovereign = 1 Pf. Ster- ling (20 sh. Engl.)	10 07
20 "	7 09	(auch zu 5, 2 u. 1/2 Sov.)	
Dublin à 100 Reales, Spanien u. Uruguay	10 38	Tehl, China	3 03 1/2
Dukaten (Doppel-), Oest.	9 60	Toman, Persien	4 83 1/2
" (einfache), Oest.	4 80	1/2 "	2 41 1/4
1856 Duc.	4 80	Wilhelmsd'or (Doppel- à 20 Gulden, Niederl.)	16 64
Eagle (Dop.), N.-Amerika	41 38	" à 10 Guld.	8 32
(einf.) à 10 Doll.	20 69	" 1/2	4 16
" 1/2	10 34 1/2		
Francs 100, Frankreich	40 50		
(auch zu 40, 20, 10 u. 5 Fr.)		3. Silbermanen.	
Francs 40, Belgien	16 20	Bolivianer (5 Frs.), Bo- lilien	2 3 1/2
(auch zu 20, 10 u. 5 Fr.)		Dinar, Serbien	40 1/2
Francs Josefsd'or, Oesterr.	8 10	Dollar, Nordamerika	2 13 1/4
1/2 "	4 05	Drachme, Griechenland	36 1/2
Fredericsd'or (Doppel-), Dänemark	16 97	(auch zu 5, 1/2 u. 1/4)	
(einf.) Dänem.	8 18 1/2	Duro à 20 Reales, Spanien	2 10
Guinee, = 21 Schillinge (Rechnungsmünze).		Escudo à 10 Real., Span.	1 05
Imperial à 10 Rubel Rußl.	16 20	Florin à 2 Schilling, Engl.	94
1/2 "	8 10	Franc, Belgien	40 1/2
Jüstif (Medibje), à 100 Piafter, Türkei	9 —	Franc, Frankreich	40 1/4
" 1/2 (Milif)	4 50	(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/4 Fr.)	
" 1/4 (Misfir)	2 25	Franc, Schweiz	40 1/2
Kobang, Japan	2 80	(auch zu 5, 2 u. 1/2 Fr.)	
Krone 20, Schweden	11 25	Gulden, à 100 Cents, Nie- derlande	86
10, "	5 62 1/2	(auch zu 1/2, 1/4 u. 1/10 fl.)	
Lire 100, Italien	40 50	Gulden, Oesterr. (Doppel- ")	2 —
(auch zu 50, 20 u. 10 L.)		" 1/2 Oesterr.	1 —
Mark 20, Deutschland	10 —	Sirmilit (Medibje), à 20 Piafter, Türkei	25
(auch zu 10 u. 5 M.)		Tribu, Japan	1 78
Milreisstück à 1000 Reis, Portugal u. Brasilien	2 19	Krone à 5 Schilling, Engl. Schweden Norwegen, Dänemark	70
(auch zu 5 und 2 Milreis; f. a. Corva).		(auch zu 2, 1/2, 1/4 u. 1/10 Kr.)	57 1/2
		Lei, Rumänien	40 1/2
		(auch zu 5 und 2 Lei.)	
		Lire, Italien	40 1/2
		(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/4 L.)	
		Mark 1, Deutschland	50
		(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/4 M.)	
		Onit à 10 Piafter, Türkei	89 1/2
		Pesado = 2 Real., Mexiko	55
		Peseta à 4 Reales, Span.	42
		Peso = 5 Francs, Chile	2 03 1/2
		" = 8 Reales, Mexiko	2 20
		Piafter, Türkei, à 40 Para	09
		(auch zu 20, 10, 5 u. 2 P.)	
		Piafter, Eghyren	10
		" Tunis	30
		" Maroffo à 15 Unzen	16 1/4
		Rigsdaler, Dänemark	1 13 1/2
		(auch zu 1/2, 1/4, 1/8, 1/12)	
		Rigsdaler, à 2 1/2 Golden Niederlande	2 10
		Rubel, Rußland, à 100 Ko- pcken	1 62
		(auch zu 1/2 u. 1/4)	
		Schilling, Großbritannien	47
		(auch zu 2 u. 1/2 sh.)	
		Sol = 5 Francs, Peru	2 03 1/2
		Species à 2 Rigsdaler, Däne- mark	2 27
		" à 120 Schilling, Norwegen	2 27 1/2
		" à 4 Kronen, Schwed- en	2 30
		Tehl à 100 Cash Gew., China	3 03 1/2
		Thaler, Maria Theresien- Oesterr.	2 10 1/4
		" Oesterr.	1 50
		" (Doppel-) Oesterr.	3 —
		" (Breins-) Deutschl.	1 50
		Tikal, Siam	1 31
		Toman 1/10, Persien	96 1/2
		1/10 "	48 1/2
		Tosao à 100 Reis, Portugal	24
		(auch zu 5, 2 u. 1/2 T.)	

Die metrischen Maße und Gewichte.

Urmaße und Gewichte.

Als Urmaß gilt ein im Besitze der k. k. Regierung befindlicher Glasstab, welcher, in der wasser seiner sphaerischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999 99764 Millimeter des in dem französischen Staatsarchive zu Paris deponirten Metro prototype besunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrysal, welches im luftleeren Raume gleich 999 997 8 Milligramm des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype besunden worden ist.

Grundlagen des metrischen Maßes und Gewichtes.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter. Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines Kubikdecimeters desillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des 100theiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Untertheilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekafischen Systeme gebildet.

Die Untertheilungen werden demnach durch die lateinischen Zahlwörter: deci = 1/10, centi = 1/100, milli = 1/1000 und die Vielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Dekka = 10 Hekto = 100, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

Einheiten, Untertheilungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.

In Klammern beigefügt sind die gesetzlich festgesetzten, in Kursivschrift zu druckenden und zu schreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

A. Längenmaße.

Einheit ist das Meter (m).
 Untertheilungen:
 Das Decimeter (dm) = $\frac{1}{10}$ Meter
 " Centimeter (cm) = $\frac{1}{100}$ Meter
 " Millimeter (mm) = $\frac{1}{1000}$ Meter.
 Vielfache:
 Das Kilometer (km) = 1000 Meter
 " Myriameter (mym) = 10000 Meter.

B. Flächenmaße.

a) Allgemeine: Die Quadrate der Längenmaße.
 Einheit: das Quadratmeter (m²).
 Untertheilungen:
 Das Quadratdecimeter (dm²) = $\frac{1}{100}$ Quadratmeter
 " Quadratcentimeter (cm²) = $\frac{1}{10000}$ Quadratmeter
 " Quadratmillimeter (mm²) = $\frac{1}{1000000}$ Quadratmeter.
 Vielfache:
 Das Quadratkilometer (km²) = 1,000,000 Quadratmeter
 " Quadratmyriameter (mym²) = 100,000,000 Quadratmeter.
 b) Besondere Bodenflächenmaße:
 Einheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter.
 Vielfaches: Das Hektar (ha) = 100 Ar = 10,000 Quadratmeter = $\frac{1}{100}$ km².

C. Körpermaße.

a. Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.
 Einheit: das Kubikmeter (m³).
 Untertheilungen:
 Das Kubikdecimeter (dm³) = $\frac{1}{1000}$ Kubikmeter
 " Kubikcentimeter (cm³) = $\frac{1}{1000000}$ Kubikmeter
 " Kubikmillimeter (mm³) = $\frac{1}{1000000000}$ Kubikmeter.
 Vielfaches:
 Das Kubikkilometer (km³) = 1000000000 Kubikmeter
 " Kubikmyriameter (mym³) = 1 Billion Kubikmeter.

b. Besondere Hohlmaße für trockene und flüssige Gegenstände.
 Einheit: Das Liter (l) = 1 Kubikdecimeter.
 Untertheilungen:
 Das Deciliter (dl) = $\frac{1}{10}$ Liter
 " Centiliter (cl) = $\frac{1}{100}$ Liter.
 Vielfaches:
 Der metrische Centner (q) = 100 Kilogramm.
 Das Hektoliter (hl) = 100 Liter.

D. Gewichte.

Einheit ist das Kilogramm (kg).
 Untertheilungen:
 Das Dekagramm (dkg) = $\frac{1}{100}$ Kilogramm
 " Gram (g) = $\frac{1}{1000}$ Kilogramm
 " Decigramm (dg) = $\frac{1}{10000}$ Kilogramm
 " Centigramm (cg) = $\frac{1}{100000}$ Kilogramm
 " Milligramm (mg) = $\frac{1}{1000000}$ Kilogramm.
 Vielfaches:
 Die Tonne (t) = 1000 Kilogramm.

Gesetzliche Verhältniszahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.

Längenmaße, neue auf alte.
 1 Meter = 0.5272916 Wr. Klaftern
 " = 3 Fuß 1 Zoll $11\frac{2}{3}$ /₁₀₀ ℥.
 " = 1.286077 Ellen
 1 Kilometer = 0.131823 öftr. Meilen (Postmeilen)
 1 Myriameter = 1.318229 öftr. Meilen (Postmeilen)
 1 Centimeter = 0.094912 Faust.

Längenmaße, alte auf neue.

1 Wiener Klafter = 1.896484 Meter
 1 Fuß = 0.316081 " "
 1 Elle = 0.777558 " "
 1 öftr. (Post-) Meile = 7.585936 Kilometer
 1 öftr. (Post-) Meile = 0.7585936 Myriameter
 1 geograph. (Deutsche) Meile = 7.420438 Kilometer.
 1 Faust = 10.58602 Centimeter.
 Flächenmaße, neue auf alte
 1 □ Meter = 0.278036 □ Klafter
 1 " = 10.00931 □ Fuß
 1 Ar = 27.80364 □ Klafter
 1 Hektar = 1.737727 öftr. Joch
 1 □ Myriameter = 1.737727 öftr. □ Meilen
 Flächenmaße, alte auf neue.
 1 □ Klafter = 3.596652 □ Meter
 1 □ Fuß = 0.099907 " "
 1 n.-öftr. Joch = 57.54642 Ar
 1 " = 0.5754642 Hektar
 1 öftr. □ Meile = 0.5754642 □ Myriameter.
 Körpermaße, neue auf alte.
 1 Kubikmeter = 0.146606 Kubikfalter
 1 " = 31.66695 Kubikfuß.
 Körpermaße, alte auf neue.
 1 Kubikfalter = 6.820992 Kubikmeter
 1 Kubikfuß = 0.03157867 Kubikmeter.
 Hohlmaße für trockene Gegenstände, neue auf alte.
 1 Hektoliter = 1.626365 Wr. Megen
 1 Liter = 0.01626365 Wr. Megen.
 Hohlmaße für trockene Gegenstände, alte auf neue.
 1 Wiener Megen = 0.6148683 Hektoliter
 1 " = 61.48683 Liter.
 Hohlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte.
 1 Hektoliter = 1.767129 Wr. Eimer
 1 Liter = 0.7068515 Wr. Maß.
 Hohlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neue.
 1 Wr. Eimer = 0.565890 Hektoliter
 1 Wr. Maß = 1.414724 Liter.
 Gewichte, neue auf alte.
 1 Kilogramm = 1.785523 Wr. Pfund
 1 " = 1 Pfd. $25\frac{27}{100}$ Loth
 1 Dekagramm = 0.571367 Wr. Loth
 1 Tonne = 1785.523 Wr. Pfund
 1 Kilogramm = 2 Zollpfund
 1 " = 2.880697 Apotheker-Pfund
 1 " = 3.562928 Wr. Mark Silbergewicht
 1 Gramm = 0.286459 Dufaten Goldgewicht
 1 " = 4.855099 Wiener Karat
 1 " = 0.06 Postloth.
 Gewichte, alte auf neue.
 1 Wr. Pfund = 0.560060 Kilogramm
 1 Centner = 56.0060 " "
 1 Loth = 1.750187 Dekagramm
 1 Zollcentner = 50 Kilogramm
 1 Zollpfund = 0.5 Kilogramm
 1 Apotheker-Pfund = 0.420045 Kilogramm
 1 Wr. Mark Silbergew. = 0.280668 Kilogramm
 1 Dufaten Goldgewicht = 3.490896 Gramm
 1 Wiener Karat = 0.205969 Gramm
 1 Postloth = 16.666667 Gramm.

Zur Aichung und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 Meter, dann 5 und 2 Decimeter.
 Hohlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Liter; 5, 2, 1 Deciliter; $\frac{1}{4}$ Hektoliter und die fortgesetzte Halbierung des Liter.
 Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 Kilogramme; 50, 20, 10, 5, 2, 1 Dekagramm und 5, 2 und 1 Gramm.
 Für Gold- und Silberwaaren und als Medicinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 Centigramm, und als
 Münz- und Juwelen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 Milligramm.
 Für Decimalkwagen ist das geringste Gewichtesstück 1 Gramm und für Centesimalwagen 1 Dekagramm.
 Für die probeweise Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und 0.2 Gramm, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2, 0.1 Kilogramm repräsentiren.
 Als Probegetreidemaß dient ein Hohlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Theile eines Hektoliters gleichkommt.
 Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 Kilogramm in der Secunde, ein Meter hoch gehoben, festgesetzt.
 Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.
 Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Theile eines Aequatorialgrades, d. i. 1.855109 Kilometer und die im Schiffsahrtsverkehre eingeführte Schiffstonne bleibt ungedändert.

Tabelle zur Reduktion für Wiener Klafter, Fuß, Boll, Linien in Meter.

Klafter	Meter	Centimeter	Millimeter	Klafter	Meter	Centimeter	Millimeter	Klafter	Meter	Centimeter	Millimeter	Fuß	Meter	Centimeter	Millimeter	Boll	Centimeter	Millimeter	Linien	Millimeter
1	1 89	6		13	24 65	4		45	85 34	2		1	0 31	6		1	2	6	1	2
2	3 79	8		14	26 55	1		50	94 82	4		2	0 63	2		2	5	2	3	4
3	5 68	9		15	28 44	7		55	104 30	7		3	0 94	8		3	7	9	6	6
4	7 58	6		16	30 34	4		60	113 78	9		4	1 26	4		4	10	5	8	8
5	9 48	2		17	32 24	0		65	123 27	1		5	1 58	0		5	13	1	7	11
6	11 37	9		18	34 13	7		70	132 75	4		6	2 21	3		6	15	8	6	13
7	13 27	5		19	36 3	3		75	142 23	6		7	2 52	9		7	18	4	4	15
8	15 17	2		20	37 39	0		80	151 71	9		8	3 24	5		8	21	0	7	17
9	17 6	8		25	47 41	2		85	161 20	1		9	3 56	9		9	23	7	3	19
10	18 94	5		30	56 89	5		90	170 68	4		10	4 28	1		10	26	3	4	22
11	20 86	1		35	66 37	7		95	180 16	6		11	5 0	7		11	28	9	7	24
12	22 75	8		40	75 85	9		100	189 64	8		12	5 31	8		12	31	6	1	26

Tabelle zur Reduktion für Meter in Wiener Klafter, Fuß, Boll, Linien.

Meter	Klafter	Fuß	Boll	Linien	Meter	Klafter	Fuß	Boll	Linien	Decimeter	Fuß	Boll	Linien	Centimeter	Boll	Linien	Millimeter	Linien	
1	—	3	1	11 1/2	11	5	4	9	7 1/2	25	13	1	1	1 1/2	—	—	—	1	1/2
2	1	3	3	11	12	6	1	11	7	30	15	4	10	11 1/2	—	—	—	2	1 1/2
3	1	3	5	10 1/2	13	6	5	1	6 1/2	35	18	2	8	9 1/2	—	—	—	3	1 1/2
4	2	—	7	10 1/2	14	7	3	3	6 1/2	40	21	—	6	7 1/2	—	—	—	4	1 1/2
5	2	3	9	10	15	7	5	5	5 1/2	50	26	2	3	3	—	—	—	5	2 1/2
6	3	—	11	9 1/2	16	8	2	7	5 1/2	60	31	3	9	11	—	—	—	6	2 1/2
7	3	4	1	9 1/2	17	8	5	9	5	70	36	5	5	6 1/2	—	—	—	7	2 1/2
8	4	1	4	8 1/2	18	9	2	11	4 1/2	80	42	1	1	3 1/2	—	—	—	8	3 1/2
9	4	4	5	8	19	10	—	1	4	90	47	2	8	10	—	—	—	9	4
10	5	1	7	8	20	10	8	8	3 1/2	100	52	4	4	6	—	—	—	10	4 1/2

Tabelle zur Reduktion für Wiener Ellen in Meter.

Ellen	Meter	Centimeter	Ellen	Centimeter	Ellen	Centimeter												
1	0	77 1/4	11	8	55	21	16	33	31	24	10	41	31	88	2 1/2	2 1/2	8 1/2	48 1/2
2	1	55 1/2	12	9	33	22	17	11	32	24	88	42	32	66	5	5	11 1/2	53 1/2
3	2	33	13	10	11	23	17	88	33	25	66	43	33	43	9 1/2	9 1/2	14 1/2	58 1/2
4	3	11	14	10	89	24	18	66	34	26	44	44	34	21	14 1/2	14 1/2	16 1/2	63
5	3	89	15	11	66	25	19	44	35	27	21	45	34	99	19 1/2	19 1/2	21 1/2	68
6	4	66	16	12	44	26	20	22	36	27	99	46	35	77	24 1/2	24 1/2	26 1/2	73
7	5	44	17	13	22	27	20	99	37	28	77	47	36	55	29	29	29 1/2	78
8	6	22	18	14	0	28	21	77	38	29	55	48	37	33	34	34 1/2	34 1/2	83
9	7	0	19	14	77	29	22	55	39	30	33	49	38	10	39	39 1/2	39 1/2	88
10	7	77	20	15	55	30	23	33	40	31	10	50	38	88	43 1/2	43 1/2	43 1/2	93

Tabelle zur Reduktion für Meter in Wiener Ellen.

Meter	Ellen	4tel Ellen	16tel Ellen	Meter	Ellen	4tel Ellen	16tel Ellen	Meter	Ellen	4tel Ellen	16tel Ellen	Centimeter	16tel Ellen	Centimeter	4tel Ellen	16tel Ellen	Centimeter	Ellen	4tel Ellen	16tel Ellen
1	1	1	1 1/2	11	14	—	2 1/2	21	27	—	—	31	39	8	2	—	55	—	—	2
2	2	2	1	12	15	1	3	22	28	1	1 1/2	32	41	—	2 1/2	—	60	—	—	3 1/2
3	3	3	1 1/2	13	16	2	3 1/2	23	29	2	1 1/2	33	42	1	3	—	65	—	—	4 1/2
4	4	5	—	14	18	—	—	24	30	3	2	34	43	2	3 1/2	—	70	—	—	5 1/2
5	5	6	1	15	19	1	1 1/2	25	32	—	2 1/2	35	45	—	—	—	75	—	—	6 1/2
6	6	7	2	16	20	2	1	26	33	1	3	36	46	1	1	—	80	—	—	7 1/2
7	7	9	—	17	21	3	—	27	34	2	3 1/2	37	47	2	1 1/2	—	85	—	—	8 1/2
8	8	10	1	18	22	—	2 1/2	28	36	—	—	38	48	3	2	—	90	—	—	9 1/2
9	9	11	2	19	24	1	3	29	37	1	1 1/2	39	50	—	2 1/2	—	95	—	—	10 1/2
10	10	12	3	20	25	2	3 1/2	30	38	2	1 1/2	40	51	1	3	—	100	—	—	11 1/2

Tabelle zur Reduction für Liter und Dektiliter in Wiener Maß und Eimer.

Liter	Maß			Liter	Maß			Liter	Maß			Dektiliter	Maß			Liter	Maß			
	1stel	2tel	4tel		1stel	2tel	4tel		1stel	2tel	4tel		1stel	2tel	4tel		1stel	2tel	4tel	
1	—	2	3 1/2	13	9	—	3	25	17	2	3 1/2	1	—	1 1/2	1	—	1 1/2	1	30	2 1/2
2	1	1	2 1/2	14	9	3	3 1/2	30	21	—	3 1/2	—	—	2 1/2	2	—	2 1/2	2	3	1 1/2
3	—	2	—	15	10	3	1 1/2	35	24	2	3 1/2	—	—	3 1/2	3	—	3 1/2	3	5	1 1/2
4	2	3	1 1/2	16	11	1	1	40	28	1	1 1/2	—	—	4	1	1 1/2	4	4	2	3
5	3	2	—	17	13	—	1 1/2	45	31	3	1 1/2	—	—	5	1	1 1/2	5	5	3	3
6	4	—	3 1/2	18	12	2	3 1/2	50	35	1	1 1/2	—	—	6	1	1 1/2	6	6	4	3
7	4	3	3 1/2	19	13	1	3	55	38	3	3	—	—	7	1	4	7	7	14	3 1/2
8	5	2	2 1/2	20	14	—	3 1/2	60	42	1	3 1/2	—	—	8	1	—	8	8	15	3
9	6	1	1 1/2	21	14	3	1 1/2	70	48	1	3 1/2	—	—	9	1	—	9	9	15	3 1/2
10	7	—	1	22	15	2	1	80	56	2	—	—	—	10	1	1 1/2	10	10	17	3 1/2
11	7	3	1/2	23	15	1	—	90	63	3	1 1/2	—	—	11	—	—	11	11	18	3 1/2
12	8	1	3 1/2	24	16	3	3 1/2	100	70	3	3	—	—	12	—	—	12	12	—	3 1/2

Tabelle zur Reduction für Wiener Meßen und Meßentheile in Liter und Dektiliter.

Meßen	Benennung der Meßentheile	Liter		Liter	Meßen		Dektiliter		
		1stel	2tel		1stel	2tel			
1	...	61	4	9	61 1/2	1	0	61	5
1/2	...	30	7	4	30 3/4	2	1	23	0
1/3	...	15	3	7	15 1/2	3	1	84	5
1/4	...	7	6	9	7 1/4	4	2	45	9
1/5	...	3	3	4	3 1/5	5	3	7	4
1/6	...	1	9	3	1 1/6	6	3	68	9
1/7	...	0	9	6	1 1/7	7	4	30	4
1/8	...	0	4	3	1 1/8	8	4	91	9
1/9	...	0	2	4	1 1/9	9	5	53	4
1/10	...	0	1	2	1 1/10	10	6	14	9
1/12	...	0	0	6	1 1/12	12	9	22	3
1/15	...	0	0	6	1 1/15	15	9	22	3

Tabelle zur Reduction für Liter und Dektiliter in Wiener Meßen und Meßentheile.

Liter	16tel Meßen (Wahl-Meßen)		Liter	16tel Meßen (Wahl-Meßen)		Liter	Meßen	16tel Meßen (Wahl-Meßen)	8tel Meßen (Becher)	Dektiliter	8tel Meßen (Becher)	Liter	8tel Meßen (Becher)	Dektiliter	Liter	8tel Meßen (Becher)	Dektiliter	Liter	16tel Meßen (Wahl-Meßen)	Dektiliter	Meßen	16tel Meßen (Wahl-Meßen)
	1	—		2 1/2	11																	
2	—	4 1/2	12	3	1	30	—	7	6 1/2	2	2 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/2	2	4	30	48	12 1/2
3	—	6 1/2	13	3	3	35	—	8	3 1/2	3	3 1/2	3 1/2	3 1/2	3 1/2	3 1/2	3 1/2	3 1/2	3	8 1/2	40	65	15 1/2
4	1	—	14	3	5 1/2	40	—	10	3 1/2	4	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4	14 1/2	50	81	5 1/2
5	1	2 1/2	15	3	7 1/2	50	—	13	4 1/2	5	5 1/2	5 1/2	5 1/2	5 1/2	5 1/2	5 1/2	5 1/2	5	18 1/2	60	97	9 1/2
6	1	4 1/2	16	4	1 1/2	60	—	15	4 1/2	6	6 1/2	6 1/2	6 1/2	6 1/2	6 1/2	6 1/2	6 1/2	6	24 1/2	70	118	13 1/2
7	1	6 1/2	17	4	3 1/2	70	1	2	1 1/2	7	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7	30 1/2	80	130	1 1/2
8	2	—	18	4	5 1/2	80	1	4	6 1/2	8	8 1/2	8 1/2	8 1/2	8 1/2	8 1/2	8 1/2	8 1/2	8	36 1/2	90	146	6
9	2	2 1/2	19	4	7 1/2	90	1	7	3 1/2	9	9 1/2	9 1/2	9 1/2	9 1/2	9 1/2	9 1/2	9 1/2	9	42 1/2	100	162	10 1/2
10	2	4 1/2	20	5	1 1/2	100	1	10	1 1/2	10	10 1/2	10 1/2	10 1/2	10 1/2	10 1/2	10 1/2	10 1/2	10	48 1/2	110	182	10 1/2

Tabelle zur Reduction für Wiener Maß und Eimer in Liter und Dektiliter.

Maß	Liter			Liter	Liter			Liter	Liter			Eimer	Liter			Eimer	Liter								
	1stel	2tel	4tel		1stel	2tel	4tel		1stel	2tel	4tel		1stel	2tel	4tel		1stel	2tel	4tel						
1	1	4	3	1	1	1	2 1/2	13	18	8	9	18	1	2 1/2	1 1/2	0	0	2	—	—	—	1	0	56	6
2	1	3	3	1	1	1	1 1/2	14	19	8	1	19	3	1 1/2	1 1/2	0	0	4	—	—	—	1	13	2	14
3	1	3	3	1	1	1	1 1/2	15	21	8	2	21	—	1 1/2	1 1/2	0	0	9	—	—	—	1	69	8	15
4	1	3	3	1	1	1	1 1/2	16	22	8	2	22	2	1 1/2	1 1/2	0	1	3	—	—	—	2	36	4	16
5	1	3	3	1	1	1	1 1/2	17	24	8	2	24	—	1 1/2	1 1/2	0	1	8	—	—	—	3	32	9	17
6	1	3	3	1	1	1	1 1/2	18	25	8	2	25	1	1 1/2	1 1/2	0	2	8	—	—	—	4	39	5	18
7	1	3	3	1	1	1	1 1/2	19	26	8	2	26	3	1 1/2	1 1/2	0	2	7	—	—	—	5	36	1	19
8	1	3	3	1	1	1	1 1/2	20	28	8	3	28	1	1 1/2	1 1/2	0	3	1	—	—	—	6	42	7	20
9	1	3	3	1	1	1	1 1/2	21	29	8	3	29	1	1 1/2	1 1/2	0	3	5	—	—	—	7	48	3	21
10	1	3	3	1	1	1	1 1/2	22	30	8	3	30	1	1 1/2	1 1/2	0	3	5	—	—	—	8	54	9	22
11	1	3	3	1	1	1	1 1/2	23	31	8	3	31	1	1 1/2	1 1/2	0	3	5	—	—	—	9	60	11	23
12	1	3	3	1	1	1	1 1/2	24	32	8	3	32	1	1 1/2	1 1/2	0	3	5	—	—	—	10	66	13	24

Tabelle zur Reduktion für Wiener Pfund und Loth in Kilogramm.

Wiener Pfund	Kilogramm	Wiener Pfund	Kilogramm	Wiener Pfund	Kilogramm	Wiener Pfund	Kilogramm						
1	0 58 0	17	9 52 1	33	18 48 2	1	1 7 1/2	17	29 7 1/2	3 1/2	1	3 1/2	1
2	1 12 0	18	10 8 1	34	19 4 2 2	2	2 5 1/2	18	31 5 1/2	4 1/2	2	4 1/2	2
3	1 68 0	19	10 64 1	35	19 60 2	3	3 2 1/2	19	33 2 1/2	5 1/2	3	5 1/2	3
4	2 24 0	20	11 20 1	40	22 40 2	4	4 4 1/2	20	35 0	6 1/2	4	6 1/2	4
5	2 80 0	21	11 76 1	45	25 20 2	5	5 7 1/2	21	36 7 1/2	7 1/2	5	7 1/2	5
6	2 36 0	22	12 32 1	50	28 0 2	6	6 10 1/2	22	38 5	8 1/2	6	8 1/2	6
7	2 92 0	23	12 88 1	55	30 80 2	7	7 12 1/2	23	40 2 1/2	9 1/2	7	9 1/2	7
8	4 48 0	24	13 44 1	60	33 60 2	8	8 14 0	24	42 0	10 1/2	8	10 1/2	8
9	5 4 1	25	14 0 1	65	36 40 2	9	9 15 7 1/2	25	43 7 1/2	11 1/2	9	11 1/2	9
10	5 5 60 1	26	14 56 2	70	39 20 2	10	10 17 5	26	45 5	12 1/2	10	12 1/2	10
11	6 6 16 1	27	15 12 2	75	42 0 2	11	11 19 2 1/2	27	47 2 1/2	13 1/2	11	13 1/2	11
12	6 6 72 1	28	15 68 2	80	44 80 2	12	12 21 0	28	49 0	14 1/2	12	14 1/2	12
13	7 7 28 1	29	16 24 2	85	47 60 2	13	13 22 7 1/2	29	50 7 1/2	15 1/2	13	15 1/2	13
14	7 7 84 1	30	16 80 2	90	50 40 2	14	14 24 5	30	52 5	16 1/2	14	16 1/2	14
15	8 8 40 1	31	17 36 2	95	53 20 2	15	15 26 2 1/2	31	54 2 1/2	17 1/2	15	17 1/2	15
16	8 8 96 1	32	17 92 2	100	56 0 2	16	16 28 0			18 1/2	16	18 1/2	16

Tabelle zur Reduktion für Kilogramm in Wiener Pfund und Loth.

Kilogr.	Wiener Pfd.	Loth	Loth	Kilogr.	Wiener Pfd.	Loth									
1	1	25	2	15	36	95	1	1	—	9	35	—	30	—	1
2	3	18	4	16	29	18	3	2	1	2	40	—	22	14	2
3	5	11	7	17	20	11	5	3	1	11	45	—	15	11	3
4	7	4	9	18	23	4	7	4	2	5	50	—	9	9	4
5	8	29	11	19	33	29	10	5	2	14	55	—	2	7	5
6	10	22	13	20	35	22	12	6	3	7	60	1	2	6	6
7	12	15	15	30	53	18	2	7	4	—	65	1	5	8	7
8	14	9	2	40	71	13	8	8	4	9	70	1	8	—	8
9	16	2	4	50	89	8	14	9	5	2	75	1	10	14	9
10	17	37	6	60	107	4	4	10	5	11	80	1	13	11	10
11	19	30	8	70	124	21	9	15	8	9	85	1	16	9	—
12	21	13	10	80	142	28	15	20	11	7	90	1	19	7	—
13	23	6	12	90	160	22	5	25	14	5	95	1	22	4	—
14	24	31	15	100	178	17	11	30	17	2	100	1	26	2	—

Tabelle zur Reduktion für Wiener Karat in Gramm.

Karat	Gramm	Centigramm	Milligramm												
1	0	20	6	12	2	47	2	23	4	73	7	34	7	0	3
2	0	41	2	13	2	67	8	24	4	94	3	35	7	20	9
3	0	61	8	14	2	88	4	25	5	14	9	36	7	41	5
4	0	82	4	15	3	9	0	26	5	35	5	37	7	62	1
5	1	3	0	16	3	29	6	27	5	56	1	38	7	82	7
6	1	23	6	17	3	50	1	28	5	76	7	39	8	3	3
7	1	44	2	18	3	70	7	29	5	97	3	40	8	23	9
8	1	64	8	19	3	91	3	30	6	17	9	41	8	44	5
9	1	85	4	20	4	11	9	31	6	38	5	42	8	65	1
10	2	6	0	21	4	32	5	32	6	59	1	43	8	85	7
11	2	26	6	22	4	53	1	33	6	79	7	44	9	6	3

Tabelle zur Reduktion für Gramm in Wiener Karat.

Gramm	Karat	Centigr.														
1	4	55	1	—	5	16	—	50	31	1	32	46	2	15	1	1/2
2	9	45	2	—	6	17	—	53	32	1	35	47	2	18	2	3/2
3	14	36	3	—	9	18	—	56	33	1	39	48	2	21	3	1
4	19	27	4	—	12	19	—	59	34	1	42	49	2	24	4	1 1/2
5	24	18	5	—	16	20	—	62	35	1	45	50	2	27	5	2 1/2
6	29	8	6	—	19	21	1	1	36	1	48	55	2	43	6	1 3/4
7	33	63	7	—	22	22	1	4	37	1	51	60	2	58	7	2 1/4
8	38	54	8	—	25	23	1	7	38	1	54	65	3	10	8	2 3/4
9	43	45	9	—	28	24	1	11	39	1	57	70	3	26	9	3 1/4
10	48	35	10	—	31	25	1	14	40	1	60	75	3	41	10	3
11	53	26	11	—	34	26	1	17	41	1	63	80	3	57	—	—
12	58	17	12	—	37	27	1	20	42	2	3	85	4	8	—	—
13	63	7	13	—	40	28	1	23	43	2	6	90	4	24	—	—
14	67	62	14	—	44	29	1	26	44	2	9	95	4	39	—	—
15	72	53	15	—	47	30	1	29	45	2	13	100	4	55	—	—

Tabelle zur Reduction für Dukaten Gold-Gewicht in Gramm.

Dukaten	Gramm	Centigramm	Milligramm																
1	3	49	1	11	38	40	0	21	73	30	9	31	108	21	8	41	143	12	7
2	6	98	2	12	41	89	1	22	76	80	0	32	111	70	9	42	146	61	8
3	10	47	3	13	45	38	2	23	80	29	1	33	115	20	0	43	150	10	9
4	13	96	4	14	48	87	3	24	83	78	2	34	118	69	0	44	153	59	9
5	17	45	4	15	52	36	3	25	87	27	2	35	122	18	1	45	157	9	0
6	20	94	5	16	55	85	4	26	90	76	3	36	125	67	2	46	160	58	1
7	24	43	5	17	59	34	5	27	94	25	4	37	129	16	3	47	164	7	2
8	27	92	6	18	62	83	6	28	97	74	5	38	132	65	4	48	167	56	3
9	31	41	8	19	66	32	7	29	101	23	6	39	136	14	5	49	171	5	4
10	34	90	9	20	69	81	8	30	104	72	7	40	139	63	6	50	174	54	5

Tabelle zur Reduction für Gramm in Dukaten Gold-Gewicht.

Gramm	Dukaten	16tel Dukat.	Centigramm	16tel Dukat.												
1	—	4 1/2	16	4	9	31	8	14	46	13	3	60	17	3	220	63
2	—	9 1/2	17	4	14	32	9	3	47	13	7	70	20	1	240	68
3	—	13 1/2	18	5	3	33	9	9	48	13	12	80	22	15	260	74
4	1	17 1/2	19	5	7	34	9	12	49	14	1	90	25	13	280	80
5	1	21 1/2	20	5	13	35	10	5	50	14	5	100	28	10	300	85
6	1	25 1/2	21	6	1	36	10	1	51	14	10	110	31	8	320	91
7	2	29 1/2	22	6	5	37	10	10	52	14	14	120	34	6	340	97
8	2	33 1/2	23	6	9	38	10	14	53	15	3	130	37	4	360	103
9	2	37 1/2	24	6	14	39	11	3	54	15	8	140	40	2	380	108
10	3	41 1/2	25	7	3	40	11	7	55	15	12	150	43	—	400	114
11	3	45 1/2	26	7	7	41	11	12	56	16	1	160	45	13	420	120
12	3	49 1/2	27	7	12	42	12	1	57	16	5	170	48	11	440	126
13	4	53 1/2	28	8	—	43	12	5	58	16	10	180	51	9	460	131
14	4	57 1/2	29	8	5	44	12	10	59	16	14	190	54	7	480	137
15	4	61 1/2	30	8	10	45	12	4	60	17	3	200	57	5	500	143

Tabelle zur Reduction für Wiener Mark Silber-Gewicht in Gramm.

Wart-Loth	Gramm	Centigramm	Milligramm																
1	17	54	2	11	192	95	9	21	368	37	7	31	543	79	3	41	719	21	2
2	35	8	3	12	210	50	1	22	385	91	8	32	561	33	6	42	736	75	3
3	52	62	5	13	228	4	3	23	403	46	0	33	578	87	8	43	754	29	5
4	70	16	7	14	245	58	4	24	421	0	2	34	596	41	9	44	771	83	7
5	87	70	9	15	263	12	6	25	438	54	4	35	613	96	1	45	789	37	9
6	105	25	0	16	280	66	8	26	456	8	5	36	631	50	3	46	806	92	0
7	122	79	2	17	298	21	0	27	473	62	7	37	649	4	5	47	824	46	2
8	140	33	4	18	315	75	1	28	491	16	9	38	666	58	6	48	842	0	4
9	157	87	6	19	333	29	3	29	508	71	1	39	684	12	8	49	859	54	6
10	175	41	7	20	350	83	5	30	526	25	2	40	701	67	0	50	877	8	7

Tabelle zur Reduction für Gramm in Wiener Mark Silber-Gewicht.

Gramm	Wart-Loth	16tel Loth															
1	—	1	20	1	2	420	23	15	820	46	12	1220	69	9	1620	92	6
2	—	2 1/2	40	2	4	440	25	1	840	47	14	1240	70	11	1640	93	8
3	—	3 1/2	60	3	7	460	26	4	860	49	—	1260	71	13	1660	94	10
4	—	4 1/2	80	4	9	480	27	6	880	50	3	1280	72	15	1680	95	12
5	—	5 1/2	100	5	11	500	28	8	900	51	5	1300	74	2	1700	96	15
6	—	6 1/2	120	6	13	520	29	10	920	52	7	1320	75	4	1720	98	1
7	—	7 1/2	140	7	—	540	30	13	940	53	9	1340	76	6	1740	99	3
8	—	8 1/2	160	8	2	560	31	15	960	54	12	1360	77	8	1760	100	5
9	—	9 1/2	180	10	4	580	33	1	980	55	14	1380	78	11	1780	101	7
10	—	10 1/2	200	11	6	600	34	3	1000	57	—	1400	80	13	1800	102	10
11	—	11 1/2	220	12	9	620	35	6	1020	58	2	1420	81	15	1820	103	13
12	—	12 1/2	240	13	11	640	36	8	1040	59	5	1440	82	1	1840	104	14
13	—	13 1/2	260	14	13	660	37	10	1060	60	7	1460	83	3	1860	106	1

Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen, Monate und Jahre.

Betrag des Täglichen oder des täglichen Einkommens	so entfällt auf													
	1 Woche		1 Monat		2 Monate		3 Monate		6 Monate		9 Monate		12 Monate	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 fr.	—	7	—	30	—	60	—	90	1	80	2	70	8	60
2	—	14	—	60	1	20	1	80	3	60	5	40	7	30
3	—	21	—	90	1	80	2	70	5	40	8	10	10	80
4	—	28	1	20	2	40	3	60	7	20	10	80	14	40
5	—	35	1	50	3	—	4	50	9	—	13	50	18	—
6	—	42	1	80	3	60	5	40	10	80	16	20	21	60
7	—	49	2	10	4	20	6	30	12	60	18	90	25	20
8	—	56	2	40	4	80	7	20	14	40	21	60	28	80
9	—	63	2	70	5	40	8	10	16	20	24	30	32	40
10	—	70	3	—	6	—	9	—	18	—	27	—	36	—
20	1	40	6	—	12	—	18	—	36	—	54	—	72	—
30	2	10	9	—	18	—	27	—	54	—	81	—	108	—
40	2	80	12	—	24	—	36	—	72	—	108	—	144	—
50	3	50	15	—	30	—	45	—	90	—	135	—	180	—
60	4	20	18	—	36	—	54	—	108	—	162	—	216	—
70	4	90	21	—	42	—	63	—	126	—	189	—	252	—
80	5	60	24	—	48	—	72	—	144	—	216	—	288	—
90	6	30	27	—	54	—	81	—	162	—	243	—	324	—
1 fl.	7	—	30	—	60	—	90	—	180	—	270	—	360	—
2	14	—	60	—	120	—	180	—	360	—	540	—	720	—
3	21	—	90	—	180	—	270	—	540	—	810	—	1080	—
4	28	—	120	—	240	—	360	—	720	—	1080	—	1440	—
5	35	—	150	—	300	—	450	—	900	—	1350	—	1800	—
6	42	—	180	—	360	—	540	—	1080	—	1620	—	2160	—
7	49	—	210	—	420	—	630	—	1260	—	1890	—	2520	—
8	56	—	240	—	480	—	720	—	1440	—	2160	—	2880	—
9	63	—	270	—	540	—	810	—	1620	—	2430	—	3240	—
10	70	—	300	—	600	—	900	—	1800	—	2700	—	3600	—

II. Tabelle zur Umrechnung des jährlichen Lohnes oder Einkommens auf Monate, Wochen und Tage

Betrag des Jahreslohn ob des jährliche Einkommens	so entfällt auf													
	9 Monate		6 Monate		3 Monate		2 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
10000 fl.	7500	—	5000	—	2500	—	1666	66 ² / ₃	833	33 ¹ / ₃	192	31	27	77 ¹ / ₃
5000	3750	—	2500	—	1250	—	833	33 ¹ / ₃	416	66 ² / ₃	96	15 ¹ / ₂	13	89
1000	750	—	500	—	250	—	166	66 ² / ₃	83	33 ¹ / ₃	19	23	2	79
900	675	—	450	—	225	—	150	—	75	—	17	31	2	50
800	600	—	400	—	200	—	133	33 ¹ / ₃	66	66 ² / ₃	15	38 ¹ / ₃	2	22 ¹ / ₃
700	525	—	350	—	175	—	116	66 ² / ₃	58	33 ¹ / ₃	13	46	1	94 ¹ / ₃
600	450	—	300	—	150	—	100	—	50	—	11	54	1	66 ² / ₃
500	375	—	250	—	125	—	83	33 ¹ / ₃	41	66 ² / ₃	9	61 ¹ / ₃	1	39
400	300	—	200	—	100	—	66	66 ² / ₃	33	33 ¹ / ₃	7	69	1	11 ¹ / ₃
300	225	—	150	—	75	—	50	—	25	—	5	77	—	63 ¹ / ₃
200	150	—	100	—	50	—	33	33 ¹ / ₃	16	66 ² / ₃	3	85	—	55 ¹ / ₃
100	75	—	50	—	25	—	16	66 ² / ₃	8	33 ¹ / ₃	1	92	—	28
90	67	50	45	—	22	50	15	—	7	50	1	73	—	25 ¹ / ₃
80	60	—	40	—	20	—	13	33 ¹ / ₃	6	66 ² / ₃	1	54	—	22 ¹ / ₃
70	52	50	35	—	17	50	11	66 ² / ₃	5	83 ¹ / ₃	1	35	—	19 ¹ / ₃
60	45	—	30	—	15	—	10	—	5	—	1	15	—	16 ¹ / ₃
50	37	50	25	—	12	50	8	33 ¹ / ₃	4	16 ² / ₃	—	96	—	14
40	30	—	20	—	10	—	6	66 ² / ₃	3	33 ¹ / ₃	—	77	—	11
30	22	50	15	—	7	50	5	—	2	50	—	38	—	8 ¹ / ₃
25	18	75	12	50	6	25	4	16 ² / ₃	2	8 ¹ / ₃	—	48	—	6 ¹ / ₃
20	15	—	10	—	5	—	3	33 ¹ / ₃	1	66 ² / ₃	—	38 ¹ / ₃	—	5 ¹ / ₃
18	13	50	9	—	4	50	3	—	1	50	—	35	—	5
16	12	—	8	—	4	—	2	66 ² / ₃	1	33 ¹ / ₃	—	34	—	4 ¹ / ₃
14	10	50	7	—	3	50	2	33 ¹ / ₃	1	16 ² / ₃	—	27	—	3 ¹ / ₃
12	9	—	6	—	3	—	2	—	1	—	—	23	—	3 ¹ / ₃
10	7	50	5	—	2	50	1	66 ² / ₃	—	83 ¹ / ₃	—	19 ¹ / ₃	—	2 ¹ / ₃
9	6	75	4	50	2	25	1	50	—	75	—	17 ¹ / ₃	—	2 ¹ / ₃
8	6	—	4	—	2	—	1	33 ¹ / ₃	—	66 ² / ₃	—	15 ¹ / ₃	—	2 ¹ / ₃
7	5	25	3	50	1	75	1	16 ² / ₃	—	58 ¹ / ₃	—	13 ¹ / ₃	—	2
6	4	50	3	—	1	50	1	—	—	50	—	11 ¹ / ₃	—	1 ¹ / ₃
5	3	75	2	50	1	25	—	83 ¹ / ₃	—	41 ¹ / ₃	—	9 ¹ / ₃	—	1 ¹ / ₃
4	3	—	2	—	1	—	—	66 ² / ₃	—	33 ¹ / ₃	—	7 ¹ / ₃	—	1
3	2	25	1	50	—	75	—	50	—	25	—	5 ¹ / ₃	—	—
2	1	50	1	—	—	50	—	33 ¹ / ₃	—	16 ² / ₃	—	3 ¹ / ₃	—	—
1	—	75	—	50	—	25	—	16 ¹ / ₃	—	8 ¹ / ₃	—	2	—	—

Interessen-Berechnungs-Tabelle.

Zu 3 Percent.						Zu 3 1/2 Percent.											
Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.		fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.
10	—	30	—	15	—	2 1/2	—	10	—	35	—	17 1/2	—	11 1/2	—	—	—
15	—	45	—	22 1/2	—	3 3/4	—	15	—	52 1/2	—	26 1/4	—	17 1/2	—	—	—
20	—	60	—	30	—	5	—	20	—	70	—	35	—	23 1/2	—	—	—
25	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	25	—	87 1/2	—	43 3/4	—	29 1/2	—	—	—
30	—	90	—	45	—	7 1/2	—	30	—	105	—	52 1/2	—	35 1/2	—	—	—
35	1	5	—	52 1/2	—	8 1/4	—	35	1	122 1/2	—	61 1/4	—	41 1/2	—	—	—
40	1	20	—	60	—	10	—	40	1	140	—	70	—	48 1/2	—	—	—
50	1	50	—	75	—	12 1/2	—	50	1	175	—	87 1/2	—	58 1/2	—	—	—
60	1	80	—	90	—	15	—	60	2	210	—	105	—	68 1/2	—	—	—
70	2	10	1	25	—	17 1/2	—	70	2	245	1	122 1/2	—	78 1/2	—	—	—
80	2	10	1	20	—	20	—	80	2	280	1	140	—	88 1/2	—	—	—
90	2	40	1	35	—	22 1/2	—	90	3	315	1	157 1/2	—	98 1/2	—	—	—
100	2	1	1	50	—	25	—	100	3	350	1	175	—	108 1/2	—	—	—
200	6	3	—	—	—	50	—	200	7	700	3	350	—	217 1/2	—	—	—
300	9	4	50	—	—	75	—	300	10	900	5	450	—	266 1/2	—	—	—
400	12	6	—	—	1	—	—	400	14	1120	7	560	—	315 1/2	—	—	—
500	15	7	50	—	1	25	—	500	17	1350	8	675	—	364 1/2	—	—	—
600	18	9	—	—	1	50	—	600	21	1575	10	787 1/2	—	413 1/2	—	—	—
700	21	10	50	—	1	75	—	700	24	1800	12	900	—	462 1/2	—	—	—
800	24	12	—	—	2	—	—	800	28	2080	14	1040	—	511 1/2	—	—	—
900	27	13	50	—	2	25	—	900	31	2310	15	1155	—	560 1/2	—	—	—
1000	30	15	—	—	2	50	—	1000	35	2625	17	1312 1/2	—	609 1/2	—	—	—
2000	60	30	—	—	5	—	—	2000	70	5250	35	2625	—	1219 1/2	—	—	—
5000	150	75	—	—	12	50	—	5000	175	13125	85	6562 1/2	—	3048 1/2	—	—	—

Zu 4 Percent.						Zu 4 1/2 Percent.											
Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.		fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.
10	—	40	—	20	—	3 1/4	—	10	—	45	—	22 1/2	—	14 1/2	—	—	—
15	—	60	—	30	—	5	—	15	—	67 1/2	—	33 3/4	—	21 1/2	—	—	—
20	—	80	—	40	—	6 1/2	—	20	—	90	—	45	—	28 1/2	—	—	—
25	1	—	—	50	—	8 1/4	—	25	—	121 1/2	—	60 3/4	—	35 1/2	—	—	—
30	1	20	—	60	—	10	—	30	1	135	—	67 1/2	—	42 1/2	—	—	—
35	1	40	—	70	—	11 1/2	—	35	1	157 1/2	—	78 1/4	—	50 1/2	—	—	—
40	1	60	—	80	—	13 1/2	—	40	1	180	—	90	—	58 1/2	—	—	—
50	2	—	1	—	—	16 1/2	—	50	2	225	1	112 1/2	—	71 1/2	—	—	—
60	2	40	1	20	—	20	—	60	2	270	1	135	—	81 1/2	—	—	—
70	2	80	1	40	—	23 1/2	—	70	3	315	1	157 1/2	—	91 1/2	—	—	—
80	3	20	1	60	—	26 1/2	—	80	3	360	1	180	—	101 1/2	—	—	—
90	3	60	1	80	—	30	—	90	4	405	2	202 1/2	—	111 1/2	—	—	—
100	4	—	2	—	—	33 1/2	—	100	4	450	2	225	—	121 1/2	—	—	—
200	8	—	4	—	—	66 1/2	—	200	9	900	4	450	—	243 1/2	—	—	—
300	12	—	6	—	1	—	—	300	13	1350	6	675	—	364 1/2	—	—	—
400	16	—	8	—	1	33 1/2	—	400	18	1800	9	900	—	485 1/2	—	—	—
500	20	—	10	—	1	66 1/2	—	500	22	2250	11	1125	—	606 1/2	—	—	—
600	24	—	12	—	2	—	—	600	27	2700	13	1350	—	727 1/2	—	—	—
700	28	—	14	—	2	33 1/2	—	700	31	3150	15	1575	—	848 1/2	—	—	—
800	32	—	16	—	2	66 1/2	—	800	36	3600	18	1800	—	969 1/2	—	—	—
900	36	—	18	—	3	—	—	900	40	4050	20	2025	—	1090 1/2	—	—	—
1000	40	—	20	—	3	33 1/2	—	1000	45	4500	22	2250	—	1211 1/2	—	—	—
2000	80	—	40	—	6	66 1/2	—	2000	90	9000	45	4500	—	2422 1/2	—	—	—
5000	200	—	100	—	16	66 1/2	—	5000	225	22500	112	5625	—	6056 1/2	—	—	—

Zu 5 Percent.						Zu 6 Percent.											
Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.		fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.
10	—	50	—	25	—	4 1/4	—	10	—	60	—	30	—	18	—	—	—
15	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	15	—	90	—	45	—	27	—	—	—
20	—	100	—	50	—	8 1/4	—	20	—	120	—	60	—	36	—	—	—
25	1	—	—	62 1/2	—	10 1/4	—	25	1	150	—	75	—	45 1/2	—	—	—
30	1	50	—	75	—	12 1/4	—	30	1	180	—	90	—	54 1/2	—	—	—
35	1	75	—	87 1/2	—	14 1/4	—	35	2	210	1	105	—	63 1/2	—	—	—
40	2	—	1	—	—	16 1/4	—	40	2	240	1	120	—	72 1/2	—	—	—
50	2	50	—	25	—	20 1/4	—	50	3	300	1	150	—	90 1/2	—	—	—
60	3	—	1	—	—	25	—	60	3	360	1	180	—	108 1/2	—	—	—
70	3	50	—	25	—	29 1/4	—	70	4	420	2	210	—	126 1/2	—	—	—
80	4	—	2	—	—	33 1/4	—	80	4	480	2	240	—	144 1/2	—	—	—
90	4	50	—	25	—	37 1/4	—	90	5	540	2	270	—	162 1/2	—	—	—
100	5	—	2	—	—	41 1/4	—	100	6	600	3	300	—	180 1/2	—	—	—
200	10	—	5	—	—	82 1/2	—	200	12	1200	6	600	—	360 1/2	—	—	—
300	15	—	7	50	—	123 1/2	—	300	18	1800	9	900	—	540 1/2	—	—	—
400	20	—	10	—	1	—	—	400	24	2400	12	1200	—	720 1/2	—	—	—
500	25	—	12	50	—	164 1/2	—	500	30	3000	15	1500	—	900 1/2	—	—	—
600	30	—	15	—	2	—	—	600	36	3600	18	1800	—	1080 1/2	—	—	—
700	35	—	17	50	—	205 1/2	—	700	42	4200	21	2100	—	1260 1/2	—	—	—
800	40	—	20	—	3	—	—	800	48	4800	24	2400	—	1440 1/2	—	—	—
900	45	—	22	50	—	246 1/2	—	900	54	5400	27	2700	—	1620 1/2	—	—	—
1000	50	—	25	—	4	—	—	1000	60	6000	30	3000	—	1800 1/2	—	—	—
2000	100	—	50	—	8	—	—	2000	120	12000	60	6000	—	3600 1/2	—	—	—
5000	250	—	125	—	20	83 1/2	—	5000	300	30000	150	15000	—	9000 1/2	—	—	—